

(Aus dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Universität Würzburg.
Direktor: Prof. Dr. *Herwart Fischer*.)

Die Entlassenenfürsorge in Deutschland unter Berücksichtigung der Entwürfe zu einem Straf- und Strafvollzugsgesetz¹.

Von
Dr. med. **H. Willer**, Würzburg.

Seitdem mit den Bestrebungen *John Howards* in England und *Fliedners* und *Julius'* in Deutschland die Fürsorgebewegung im Gefängniswesen einsetzte, hat bis in die Nachkriegszeit hinein der Grundsatz gegolten, daß die Aufgabe des Staates im Strafen liege, während die Fürsorge, die erst nach vollendetem Strafvollzug zu betreiben sei, Aufgabe der Gesellschaft sein müsse. Die gesamte Literatur vor dem Kriege trennt bewußt Strafe von Fürsorge sachlich wie zeitlich. Nach der Auffassung von *Fuchs* hat die Pflicht des Staates zur Fürsorge „ihr Ende erreicht, wenn er den Gefangenen mit Kleidern ausgestattet und für seine Heimbeförderung Sorge getragen hat“. Eine glückliche Lösung des Fürsorgeproblems könne nur von einer genossenschaftlichen Vereinigung erwartet werden. Selbst noch im Jahre 1923 forderte der Generalsekretär des Deutschen Caritasverbandes² in einer Veröffentlichung über Gefangenenfürsorge Scheidung der Fürsorge vom Strafvollzuge und Loslösung der Fürsorgeträger von den Strafvollzugsorganen. Die Überzeugung, daß die Fürsorge zweckmäßig bereits in die Zeit des Strafvollzuges zu fallen habe, daß sie *gleichmäßig eine Aufgabe des Staates und der Gesellschaft* sei, hat sich erst in den letzten Jahren nach dem Kriege entwickelt. Noch jetzt aber ist sie nicht Allgemeingut geworden.

Um die wichtige Frage, wieweit der Staat zu wirksamer Gefangenen- und Gefangenenentlassenenfürsorge verpflichtet ist, weiter zu klären, sollen in dieser Arbeit die zur Zeit bestehenden Verhältnisse einer umfassenden, objektiven Würdigung unterzogen werden. Es wird darzulegen sein,

¹ Nach einem Vortrag auf der XV. Versammlung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in Düsseldorf, September 1926. Der Vortrag wurde gemeldet auf Anregung von Herrn Professor Dr. *Fischer*.

² *P. W. Wiesen*, Katholische Korrespondenz 1923, Nr. 204.

1. ob und in welcher Weise nach den augenblicklich geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Staat Entlassenenfürsorge treibt und
2. mit welchem Erfolge die privaten Organisationen arbeiten.

Nach einer Besprechung dieser Verhältnisse soll in einem zweiten Teile gezeigt werden, was *de lege ferenda* (Strafgesetz- und Strafvollzugsgesetzesentwürfe) vom Staate für künftig bereits vorgesehen ist, und der dritte Teil der Arbeit wird untersuchen, ob die in den Entwürfen vorgesehenen Bestimmungen die Fürsorge erschöpfend behandeln, oder ob sie durch weitere Vorschläge und Anregungen noch auszubauen ist.

I.

Bestehende Verhältnisse

1. auf Grund geltender gesetzlicher Bestimmungen.

Entgegen einer Bestimmung der Reichsverfassung (Art. 7, Nr. 3) ist der Strafvollzug in Deutschland bisher reichsgesetzlich noch nicht geregelt. Daß seit langem schon ein solches Bedürfnis vorliegt, dem im vorigen Jahre endlich durch die Vorlage eines Entwurfs zu einem Strafvollzugsgesetz entsprochen worden ist, beweisen wiederholte Versuche, eine allgemeine Regelung zu erstreben. Bereits im Jahre 1879 wurde ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der in der Hauptsache wegen der aus ihm zu erwartenden hohen Kosten abgelehnt wurde, und am 28. Oktober 1897 wurden von den Bundesregierungen gemeinsame Grundsätze aufgestellt, die bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen zur Anwendung gelangen sollten (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1897), und die den Vollzugsordnungen der Bundesstaaten als Richtlinien dienten. Die damals in diesen Grundsätzen ausgesprochene Absicht, später eine weitere gemeinsame Regelung vorzunehmen, wurde im Jahre 1923 verwirklicht. Am 7. Juni dieses Jahres vereinbarten auf Vermittlung des Reichsjustizministers die Landesregierungen Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen (R.G.Bl. II, S. 263), die bis spätestens 1. VII. 1924 durchgeführt werden sollten. Die hier aufgestellten Bestimmungen sind in die nunmehr geltenden Dienst- und Vollzugsordnungen eingearbeitet worden, die so ein ziemlich gleichförmiges Bild erhalten haben, so daß die erzielte Regelung fast als einheitlich angesehen werden kann. In einer Reihe von Paragraphen nehmen die Richtlinien auch Stellung zu der Frage der Entlassenenfürsorge.

Von den Anweisungen über die Verwendung der Arbeitsbelohnung (§ 79ff.) bestimmt der § 82 Abs. II, daß von dem als sog. Rücklage gutgeschriebenen Teile der Arbeitsbelohnung der Gefangene nur solche Auslagen bestreiten darf, die im Interesse seines Fortkommens oder des Fortkommens seiner Familie *nach der Entlassung* liegen. Nur in Fällen der Not soll es dem Gefangenen gestattet sein, Angehörige, denen er vor der Aufnahme in die Anstalt Unterhalt gewährte, auch

während der Strafzeit aus der Rücklage zu unterstützen. Jedoch darf für diesen Zweck höchstens die Hälfte der Rücklage verwandt werden, damit bei der später erfolgenden Entlassung der Gefangene selbst nicht jeder Hilfe entblößt dasteht.

Der 6. Abschnitt der vereinbarten Grundsätze bespricht kurz in den §§ 130 und 131 die anzustrebende Regelung des Strafvollzugs in Stufen bei längeren Freiheitsstrafen, der für die Entlassenenfürsorge insofern von Bedeutung ist, als durch ihn bei Verwendung eines geschulten Beamtenpersonals der Übergang in die Freiheit am besten vorbereitet wird. Das progressive Strafsystem wird weiterer fürsorglicher Maßnahmen aber auch nicht entzogen, diesen jedoch in wertvoller Weise vorarbeiten.

Aus den §§ 196—212 des 9. Abschnittes, der besondere Vorschriften für Jugendliche enthält, bezeichnet der § 203 es als erstrebenswert, Jugendliche, die eine längere Freiheitsstrafe verbüßen, während der Strafe ein Handwerk oder einen sonstigen Beruf erlernen zu lassen. Bei der Einrichtung der Arbeitsbetriebe, bei der Auswahl der in ihnen beschäftigten Beamten und bei der Zuweisung der einzelnen Gefangenen in die Arbeitsbetriebe soll auf die Erreichung dieses Zieles Rücksicht genommen werden. Der § 208 empfiehlt, den an die jugendlichen Gefangenen zu erteilenden Unterricht ähnlich dem Unterricht in den Fortbildungsschulen zu gestalten. Der Jugendliche soll durch diese Maßnahmen in die Lage gebracht werden, nach der Entlassung in einem gelernten Beruf für seinen Unterhalt sorgen zu können.

Der 10. und 11. Abschnitt handeln von der Entlassung und der Fürsorge nach der Entlassung (§ 216ff., § 225ff.). Der § 217 fordert, daß die Gefangenen bei der Entlassung so gekleidet sein müssen, wie es die Jahreszeit, Gesundheit und Schicklichkeit erfordern. Für den Fall, daß die eigene Kleidung und Wäsche des Gefangenen nicht genügen, sind angemessene Stücke zu beschaffen oder aus den Anstaltsbeständen abzugeben. Nach § 218 soll für ausreichendes Reise- und Zehrgeld gesorgt werden, unter Umständen aus staatlichen Mitteln, wenn Arbeitsbelohnung oder sonstige eigene Mittel des Gefangenen nicht ausreichen und andere Zuwendungen aus nichtstaatlichen Mitteln nicht zur Verfügung stehen. Statt des Reisegeldes soll eine Fahrkarte nach dem Entlassungsorte gewährt werden dürfen. Der Abs. 3 des § 219 fordert, daß aus den Abmeldebescheinigungen und anderen Personalausweisen nicht ersichtlich sein darf, daß der Entlassene den Aufenthalt wechselt, *weil er aus einer Strafanstalt entlassen wurde*. Die Beachtung dieser Bestimmung hat für die erste Zukunft des jung Entlassenen größte Bedeutung, solange das Vorurteil von Arbeitgeber wie Arbeitnehmer der Arbeitsbeschaffung für den Entlassenen und damit seiner Resozialisierung hindernd im Wege steht. Von der Entlassung eines Fürsorgezöglings oder eines Minderjährigen, für den Fürsorgeerziehung oder Schutzaufsicht geboten erscheint, soll rechtzeitig der für die Anordnung oder Durchführung dieser Maßnahmen zuständigen Stelle Kenntnis gegeben werden (§ 223).

Nach § 225 ist bereits während des Strafvollzugs darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Gefangenen für die Zeit nach der Entlassung passende Unterkunft und Arbeit gesichert ist. Um dies zu erreichen, sind alsbald nach der Aufnahme in die Anstalt die Lebensverhältnisse des Gefangenen zu ermitteln. Weiterhin soll mit den Angehörigen, früheren Arbeitgebern und anderen dem Gefangenen nahestehenden Personen Verbindung aufgenommen werden. Um die Beschaffung von Arbeitsstellen zu ermöglichen, wird ständige Fühlung der strafvollstreckenden Behörden mit den Arbeitsnachweisämtern gefordert. Im § 226 verlangen die Grundsätze vom 7. Juni 1923 ein fortgesetztes Zusammenarbeiten mit den Fürsorgevereinigungen für entlassene Gefangene und Förderung ihrer Tätigkeit. Den Vertretern dieser Fürsorgevereine soll im Rahmen der Ordnung und Sicherheit

des Anstaltsbetriebes der Verkehr mit den Gefangenen jederzeit gestattet sein. Die Gefangenen sollen auf die privaten Fürsorgeeinrichtungen sowie auf die öffentlichen Arbeitsnachweise hingewiesen werden. In geeigneten Fällen wird empfohlen, dem Gefangenen nahezulegen, sich in die Schutzaufsicht eines Vereins oder einer besonders geeigneten Person zu begeben. Im § 227 wird gefordert, Gefangenen, die bei ihrer Aufnahme eine Anwartschaft auf eine Sozialversicherung haben, nahezulegen, sich die Anwartschaft durch Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu erhalten. Die fälligen Beiträge sollen aus dem Hausgeld, der Rücklage oder mit Zustimmung des Gefangenen aus seinen sonstigen Mitteln bezahlt werden können. Der § 228 legt die Fürsorge in erster Linie einem etwa bestellten Fürsorger ob. Neben ihm sollen alle Anstaltsbeamten nach Kräften bemüht sein, das Fortkommen des Gefangenen nach der Entlassung zu erleichtern. Nach § 229 ist die Rücklage dem Gefangenen bei der Entlassung in der Regel in bar auszuhändigen. Mit Zustimmung des Gefangenen oder, wenn nach den besonderen Verhältnissen eine mißbräuchliche Verwendung zu besorgen ist, soll sie auch ohne dessen Zustimmung in Teilbeträgen oder zum Zwecke der allmählichen oder überwachten Verwendung einer vertrauenswürdigen Person oder Vereinigung oder einer Behörde überwiesen werden können.

Auf diesen Grundsätzen bauen sich ziemlich gleichförmig, ja gleichlautend die jetzt geltenden, nach dem 7. Juni 1923 entstandenen Dienst- und Vollzugsordnungen der Länder auf. Lediglich Sachsen hat sich zu einer großzügigen Neuordnung der amtlichen Gefangenen- und Entlassenenfürsorge in ausgedehntem Umfange entschlossen, und Bayern hat erst im Sommer 1927 das Problem erneut aufgegriffen. Auch die Verhältnisse in Hamburg und Baden werden kurz noch besonders zu besprechen sein.

Bis zum Jahre 1922 lag in *Sachsen* die Fürsorge für entlassene Gefangene ausschließlich in den Händen der freiwilligen Wohlfahrtspflege, und zwar in erster Linie bei dem im Jahre 1836 gegründeten Verein zur Fürsorge für die aus Straf- und Korrekationsanstalten Entlassenen. In den Jahren nach dem Kriege drang im Sächsischen Justizministerium allmählich die Auffassung durch, daß durch rein private Wohlfahrtsarbeit das Bedürfnis nach planmäßiger Fürsorge für die entlassenen Gefangenen nicht hinreichend befriedigt werde. Es wurde erkannt, daß nach dem verlorenen Kriege und der Inflation private Mittel zur Bewältigung der großen Aufgabe, die Entlassenen zu resozialisieren, weniger denn je ausreichten, und daß deshalb die Wiedereingliederung des Rechtsbrechers in die Gesellschaft und die dazu notwendige Fürsorge Aufgabe des Staates seien. Diese Erkenntnis führte zu der Einrichtung der amtlichen Fürsorge für Gefangene und Entlassene. Sie entspricht in manchen Punkten Einrichtungen, wie sie im Auslande (Amerika, England) geschaffen wurden, geht aber zum Teil noch weit darüber hinaus.

Im Jahre 1922 schon stellte das Sächsische Justizministerium bei einigen seiner Verwaltung unterstellten Gefängnissen und Staatsanwaltschaften hauptamtliche Fürsorgebeamte an. Am 1. April 1923 wurde ein bis dahin zwischen Justiz- und Innenministerium bestehender Dualismus beseitigt, und die bis zu dieser Zeit noch dem Ministerium des Innern unterstellten Anstalten wurden dem Justizministerium angegliedert. Rechtzeitig, am 27. III. 1923, war vom Ministerium der Justiz eine Verordnung über die Gefängnisfürsorge erlassen worden, und am 1. IV. 1923 wurden nunmehr auch an den bis dahin dem Innenministerium unterstellten Gefängnissen sowie in der Mehrzahl der Landgerichtsbezirke Fürsorgebeamte im Staatsdienst angestellt.

Diese Fürsorger sind fast ausschließlich Akademiker mit den Besoldungsgruppen X und XI. Ihre Anstellung erfolgt unter der Bedingung, daß sie den Nachweis strafrechtlicher, psychiatrischer und kriminalpsychologischer Ausbildung und Erfahrung erbringen können. Im § 3 der genannten Verordnung werden die Qualitäten umschrieben, die den Fürsorger auszeichnen sollen: „Menschenkenntnis und die Fähigkeit, sich in die Seele straffällig gewordener Menschen und Gefangener zu versetzen und sich feinfühlig auf die seelische Eigenart jedes einzelnen Schützlings einzustellen, müssen sich beim Fürsorger mit vorurteilsloser Menschenliebe vereinen.“ Die Aufgabe der Fürsorger soll es nach § 1 der Verordnung sein, „dem Gefangenen mit Rat und Tat beizustehen und auf die Gefangenen durch Beförderung ihrer inneren Wandlung und Einkehr und Erweckung und Stärkung ihres Besserungswillens erzieherisch so einzuwirken, daß weitere Straftaten verhütet werden“. In der Wahl ihrer Maßnahmen im Einzelfall haben die Fürsorger freie Hand. Im § 7 der Verordnung werden die wichtigsten Gesichtspunkte aufgezählt, die der Fürsorger zu berücksichtigen hat:

- a) Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Beziehungen seiner Schützlinge zu ihren Angehörigen und zu Arbeitgebern; Versöhnung der Schützlinge mit dem Verletzten, Hinwirken auf Wiedergutmachung angerichteten Schadens;
- b) Sorge für in Not geratene Angehörige des Schützlings;
- c) Beistand bei der Erledigung wirtschaftlicher und rechtlicher Angelegenheiten, speziell bei Erhaltung von Anwartschaften aus der Sozialversicherung und bei der Berufswahl;
- d) Sorge für ein gesichertes Unterkommen nach Beendigung der Haft.

Der Verkehr mit dem Entlassenen soll unauffällig aufrechterhalten werden. Nötigenfalls hat der Fürsorger die Schutzaufsicht zu übernehmen. Schon während der Haft soll der Fürsorger seinem Schützling so nahetreten, daß er alle diese Pflichten später gut erfüllen kann. Nach Möglichkeit soll die Person des Fürsorgers im Einzelfall nicht wechseln. Da bei der Entlassung eines Gefangenen an einen anderen Ort diese ideale Forderung sich nicht immer erfüllen lassen wird, soll die Ausübung der Fürsorge einem anderen Fürsorger übertragen werden können (§ 8). Auch soll sich der Fürsorger, wenn ihm das besser erscheint, freiwilliger Helfer bedienen können. Doch ist er dann gehalten, die Tätigkeit dieser Helfer zu überwachen.

Seit dem 1. II. 1922 besteht in Sachsen die Stelle eines sog. Staatsbeauftragten für die Straftlassenenpflege. Dieser Beamte, der als staatlicher Fürsorger mitten in der Praxis der Entlassenenpflege steht, hat die Aufgabe, der amtlichen und privaten Fürsorge Anregungen zu geben und die Öffentlichkeit aufzuklären. Er ist gleichzeitig Geschäftsführer des Hauptausschusses des Sächsischen Schutzvereins für entlassene Gefangene, eine ganz besonders glückliche Lösung, da hier nunmehr eine Mittlerstelle zwischen staatlichen und privaten Fürsorgeorganen besteht.

Der sächsische Staat blieb bei diesen auf dem Ordnungswege erlassenen Bestimmungen nicht stehen. Einen weiteren bedeutenden Fortschritt brachte das Wohlfahrtspflegegesetz vom 28. III. 1925, das als das erste Landesgesetz in Deutschland neben einer großen Reihe anderer Aufgaben die Straftlassenenpflege als eine *Pflichtaufgabe der öffentlichen Wohlfahrtspflege* bezeichnet (§ 2, Ziff. 12) und im § 6, Abs. 3 bzw. § 20, Abs. 4 den Staat zur Organisation der Straftlassenenpflege¹ und zur Tragung ihrer Kosten verpflichtet. Als ein Novum muß es bezeichnet werden, daß die finanzielle Last eines Teiles der öffentlichen Wohlfahrtspflege dem Staat und nicht den Bezirksfürsorgeverbänden auferlegt wird.

¹ Unter Straftlassenenpflege ist hier immer die gesamte Gefangenenfürsorge entsprechend der Justizministerial-Verordnung vom 27. III. 1923 zu verstehen.

Es geschah dies deshalb, weil erkannt worden war, daß Strafvollzug und Entlassenenpflege nicht zu trennen sind, und weil ebendarum der Staat als der einzig geeignete Träger dieser Organisation erschien.

In die praktische Erledigung der Aufgaben der Entlassenenpflege teilen sich nach den Bestimmungen der Ausführungsverordnung (zum Wohlfahrtspflegegesetz) vom 20. III. 1926 die staatlichen Fürsorger und die Bezirksfürsorgeverbände. Der § 72, Abs. 1 dieser im Einvernehmen mit dem Justizministerium erlassenen Ausführungsverordnung besagt, daß die amtliche Entlassenenpflege von staatlichen Fürsorgern und den Bezirksfürsorgeverbänden ausgeübt wird. Derselbe Paragraph gibt in seinen Absätzen 2 und 3 Richtlinien für die Abgrenzung der Aufgabekreise, und zwar sollen gemäß Absatz 2 die staatlichen Fürsorger auf die Erfüllung der sittlichen und erzieherischen, die Bezirksfürsorgeverbände nach Absatz 3 auf die Erfüllung der wirtschaftlichen und gesundheitlichen Aufgaben der Straftentlassenenpflege besonderen Wert legen. Feste Grenzen lassen sich hier naturgemäß nicht ziehen. Das ist bei verständnisvollem Zusammenarbeiten der Stellen, das im § 73, Abs. 1 ausdrücklich vorgeschrieben wird, auch nicht notwendig. Die vorgesehene Verteilung der Aufgabengebiete will lediglich zum Ausdruck bringen, daß im allgemeinen die im Einvernehmen mit den Strafvollzugsbehörden arbeitenden kriminalpsychologisch und pädagogisch besonders geschulten und erfahrenen Fürsorger, die den Gefangenen schon aus der Haftzeit kennen und sein Vertrauen gewonnen haben, mehr geeignet sind, durch psychische Einwirkung individuelle Fürsorge zu betreiben, während die Aufgaben der allgemeinen, mehr wirtschaftlichen Fürsorge besser den Organen überwiesen werden, die auch sonst die Aufgaben der Wohlfahrtspflege durchführen. Der organisatorische Ausbau der sächsischen Gefängnisfürsorge wird nach einer Mitteilung *Starkes* gegenwärtig so betrieben, daß bei einer Gefängnisbevölkerung von durchschnittlich 4500 Personen 26 Fürsorger teils an den Sitzen der 7 Staatsanwaltschaften des Landes, teils bei den größeren Gefängnissen die Fürsorgearbeit ausüben. Unter diesen Fachbeamten soll sich auch eine Fürsorgerin bei dem größten Frauengefängnis befinden.

Die privaten Fürsorgevereine sollen weiterhin zur Mitarbeit herangezogen werden. Vor allem sollen sie aufklärend in der Gesellschaft wirken. Von einer wirtschaftlichen Mithilfe wird — und das mit Recht — offenbar nicht viel erwartet. Dagegen sollen sie es sich angelegen sein lassen, aus ihren Mitgliedern den staatlichen Fürsorgern geeignete Helfer zu stellen. Diese Beschränkung der Arbeitsgebiete der freien Entlassenenfürsorge ist zwar gesetzlich nicht festgelegt. Nach den Winken jedoch, die der derzeitige Staatsbeauftragte für Straftentlassenenpflege in Sachsen, Oberregierungsrat *Fliegel*, 1926 im 2. Handbuch des sächsischen Schutzvereins für Straftentlassene in Dresden mit Zustimmung des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums mitgeteilt hat, darf angenommen werden, daß die leitenden Stellen der privaten Fürsorge etwa eine derartige Helferstellung im Auf- und Ausbau der sächsischen Straftentlassenenpflege anzuweisen beabsichtigen.

Einen anderen Weg amtlicher Entlassenenfürsorge hat *Bayern* beschritten. In Bayern bestehen, wie in den anderen Ländern, zahlreiche private Obsorgevereine, wie sie hier genannt werden. Zentralverein ist der Verein zur Obsorge für entlassene Sträflinge in München. Amtlicherseits bestand seit dem 1. I. 1909 in Nürnberg eine staatliche Hauptstelle für Gefangenenobsorge. Diese war der Gefangenenanstalt in Nürnberg angegliedert und unterstand direkt dem Staatsministerium der Justiz. Ihre Geschäfte wurden von den höheren Anstaltsbeamten wahrgenommen. Während ihres Bestehens hat sie eine segensreiche Tätigkeit entfalten können, da sie mit staatlichen Mitteln reichlich ausgestattet wurde. Vor dem Kriege erhielt die Hauptobsorgestelle jährlich vom Staate 25000 RM. In der Nachkriegszeit sind diese Mittel noch erhöht worden. Das Ministerium der

Justiz hat mir freundlicherweise für das Jahr 1925 auf einen ausführlichen Fragebogen Auskunft erteilt. Danach standen der Hauptobsorgestelle im Geschäftsjahr 1925 insgesamt 85909,25 RM. zur Verfügung. Von dieser Summe waren 80000 RM. staatliche Zuschüsse. Der Rest von 5909,25 RM. bestand aus Geldbußen, die von den Gerichten festgesetzt und für Zwecke der Entlassenenfürsorge abgeführt worden waren. Die Tätigkeit der Stelle hat sich im Jahre 1925 ganz ähnlich wie bei den charitativen Fürsorgevereinen abgewickelt. Naturgemäß konnte mit den größeren Mitteln auch manches erreicht werden. In 5421 Fällen wurde entlassenen Gefangenen oder deren hilfsbedürftigen Familienangehörigen Geld, Kleider, Wäsche und Fahrgeld zugewiesen. Eine Ausscheidung der einzelnen Unterstützungsarten, ob Geld, Wäsche oder Kleidung, war nicht möglich. Die Höhe allein dieser Zuwendungen betrug 48208,98 RM. 80 Männern wurden Arbeitsstellen vermittelt. In 20 Fällen wurden im Interesse der Fortführung eines früher ausgeübten Berufs, zum Beispiel durch Beschaffung von Werkzeug, Geldmittel gewährt. Die Gesamtsumme für diesen Zweck war gering. Sie betrug 486,30 RM. Einmalige kleinere Unterstützungen wurden in rund 4500 Fällen angewiesen, in einer Gesamthöhe von 29709,60 RM. Schließlich gelang es der Hauptobsorgestelle während des Jahres 1925 in einer dem Verein für innere Mission gehörigen Schreibstube für stellenlose Kaufleute 89 Männer, darunter 13 Straftentlassene, unterzubringen.

Wie aus den soeben wiedergegebenen Zahlen des Jahres 1925 hervorgeht, mußte sich die Nürnberger Hauptobsorgestelle in erster Linie trotz vorhandener guter Mittel damit begnügen, die Entlassenen mit Geld und ähnlichem zu unterstützen, während die Vermittlung von Arbeit und Unterkunft zurücktrat. Mit den öffentlichen Arbeitsnachweisen bestand keinerlei Fühlung, wie mir die Hauptobsorgestelle mitteilte. Um diesen richtig erkannten Übelständen abzuhelfen, wurde mit Entschliebung des bayerischen Justizministeriums vom 12. VII. 1927 (Nr. 28903) die Einrichtung der Hauptstelle umgestaltet und ihr Arbeitsfeld erheblich erweitert.

Zunächst einmal wurde aus staatlichen Mitteln eine Übergangsanstalt, ein Obsorgeheim, in Lichtenau errichtet, da man von der ganz richtigen Erkenntnis ausging, daß es eine große Lücke bedeute, wenn der Gefangene aus der Anstalt unmittelbar in den freien Existenzkampf hinaustritt. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wurde mit dieser Übergangsanstalt die Hauptobsorgestelle, nunmehr Obsorgeamt genannt, verbunden. Hierdurch wurde die Verlegung von Nürnberg notwendig, und aus diesen Maßnahmen entstand die soeben erwähnte Ministerialentschließung, die bestrebt ist, die bayerische Dienst- und Vollzugsordnung, deren Bestimmungen im übrigen von den Reichsgrundsätzen und denen der anderen Länder nicht abweichen, zu erweitern und speziell die Vorschriften der §§ 202 und 207—212 über Gefangenen- und Entlassenenobsorge zu vertiefen. Hier soll das Wichtigste herausgehoben werden.

Die Entschliebung besteht aus 3 großen Teilen. Im Abschnitt 1 wird die Obsorge am Strafort besprochen, im Abschnitt 2 die Tätigkeit des Obsorgeamts, während der Abschnitt 3 von dem Obsorgeheim und seiner Arbeit in der Entlassenenfürsorge handelt.

Im Abschnitt 1 wird eingangs hervorgehoben, daß es nicht angeht, wenn sich die Strafanstalt damit begnügt, dem Gefangenen bei der Entlassung ein paar Mark zu übergeben, ihn aber im übrigen seinem weiteren Schicksal preiszugeben. Es wird mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Bemühungen, dem Gefangenen für die Zeit nach der Entlassung Unterkunft und Arbeit zu sichern, nicht früh genug einsetzen können. Als der geeignetste Obsorger wird der Anstaltsgeistliche, nächst ihm der Anstaltslehrer bezeichnet. Hauptamtliche Fürsorger, Fachbeamte,

wie wir sie in Sachsen kennengelernt haben, gibt es in Bayern nicht. Die Obsorger sollen das private Fürsorgewesen beleben und fördern. An dieser Art der Fürsorge soll weiter wie bisher festgehalten werden. Die Obsorgemaßnahmen während der Haft gelten neben der vorsorglichen Arbeits- und Unterkunftbeschaffung den Angehörigen, der Pflege ihrer Beziehungen zu den Gefangenen und der Erledigung wirtschaftlicher Angelegenheiten, so z. B. der Erhaltung von Anwartschaften aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung. Als eine wichtige Bestimmung ist hier die zu erwähnen, daß entlassene Gefangene nicht lediglich deshalb, weil sie aus einer Strafanstalt kommen, in der Gewährung öffentlicher Fürsorge, etwa der Erwerbslosenfürsorge, verkürzt werden dürfen. Die Bestimmungen über die Obsorge bei der Entlassung selbst (I, 3) kommentieren die einschlägigen Paragraphen der D.V.O. über die Gewährung von Kleidung sowie von Reise- und Zehrgeld. Sie verfügen, daß für alle diese Leistungen, soweit sie nicht von Angehörigen, Fürsorgeverbänden oder einem Obsorgeverein übernommen werden, die Anstalt, in der sich der Gefangene befunden hat, aufzukommen hat. Die Verweisung an das Obsorgeamt (I, 4) soll erst erfolgen, wenn alle Bemühungen des Gefangenen oder der Anstalt um ein gesichertes Unterkommen vergeblich waren und der Gefangene bei der Entlassung nicht weiß, wohin er sich wenden soll. In solchen Fällen soll das Obsorgeamt rechtzeitig über die persönlichen Verhältnisse des Gefangenen, seine beruflichen Fähigkeiten und seinen Gesundheitszustand von der Strafanstalt aus orientiert werden, und es soll dann auf Grund seiner Beziehungen je nach Eignung des vor der Entlassung stehenden Gefangenen ein Unterkommen vermitteln. Falls dies mit dem Zeitpunkt der Entlassung noch nicht möglich ist, steht dem Entlassenen das dem Amt angegliederte Obsorgeheim zur Verfügung. Jedoch soll die Aufnahme in das Heim von der Zustimmung des Entlassenen abhängen. Eine zwangsweise Einweisung soll grundsätzlich nicht stattfinden.

Es wurde bereits gesagt, daß in erster Instanz die Strafanstalten alles daran setzen sollen, die Zukunft des Entlassenen sicherzustellen. Das wird in wenigen einleitenden Sätzen zum Abschnitt 2 der Ministerialentschließung noch einmal unterstrichen. Als besondere Aufgaben des Obsorgeamtes werden in diesem Teil der Entschließung folgende genannt und unter den entsprechenden Ziffern ausführlich besprochen:

1. Die Unterstützung von Angehörigen der Gefangenen während der Haft.
2. Die Unterstützung entlassener Gefangener und ihrer Angehörigen.
3. Die Arbeitsvermittlung.
4. Die Schutzaufsicht.
5. Die Zusammenarbeit mit den in der Obsorge tätigen Vereinen.
6. Die Aufklärungs- und Werbearbeit.

Die Unterstützung der Angehörigen von Gefangenen während der Haft (Ziff. 1), die mit in den Rahmen der Entlassenenfürsorge gehört, da sie ja die Aufnahme des Gefangenen in die Familie vorbereiten soll, gehört in erster Linie zu den Pflichten der Fürsorgeverbände. Aufgabe des Obsorgeamtes ist es, bei entsprechender Benachrichtigung auf die Innehaltung dieser Verpflichtung der Fürsorgeverbände hinzuwirken. Erst dann, wenn aus irgendwelchen Gründen ein rechtzeitiges Einsetzen der öffentlichen Fürsorge ausbleibt, oder wenn es notwendig erscheint, über das Maß der Zuwendungen dieser Stellen hinauszugehen, soll das Obsorgeamt auch hier helfend eingreifen. Mit dieser Angehörigenunterstützung sollen die Strafanstalten nicht befaßt werden.

In Ziff. 2 wird ausdrücklich der alte Fürsorgegrundsatz, gegen den immer wieder gefehlt wird, betont, daß dem Entlassenen mit Geldzuwendungen, die lediglich ein Almosen ausmachen, meist wenig genützt wird. Vielmehr soll danach gestrebt werden, dem Entlassenen wirksam zu helfen durch die Gewährung von

Reisemitteln nach einem vielleicht entfernt gelegenen Arbeitsplatz, durch die Beschaffung von Werkzeug und Arbeitsmaterial, durch die Bezahlung von Miete, die Auslösung verpfändeter Gegenstände und in besonderen Fällen auch durch ein bemessenes Darlehen, das zinslos oder zu einem geringen Zinsfuß dann gewährt werden soll, wenn der Entlassene beabsichtigt, ein Geschäft zu gründen oder einen anderen Beruf zu finanzieren.

Die *Vermittlung von Arbeit* (Ziff. 3) wird mit Recht als „*der Angelpunkt der Entlassenenobsorge*“ bezeichnet. Dem Obsorgeamt wird aus dieser Erkenntnis die Arbeitsvermittlung als Haupttätigkeit zur besonderen Pflicht gemacht. Auch in dieser Ziffer wird hervorgehoben, daß die Aushändigung baren Geldes für willensschwache Menschen unter Umständen eine neue Gefährdung bedeutet.

In einem allgemeinen Teil der Bestimmungen über die Arbeitsvermittlung wird ausgeführt, daß der Kreis der Entlassenen sich in 3 Gruppen teilen läßt. Auf die Notwendigkeit, der Entlassenenfürsorge diese Dreiteilung zugrunde zu legen, konnte ich bereits in meinem Vortrage auf der Düsseldorfer Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin im Jahre 1926 hinweisen. Auch *Sommer* empfiehlt, sich in der Entlassenenfürsorge von ihr leiten zu lassen. In der Entschließung des bayerischen Justizministeriums erscheint sie zum ersten Male auch in amtlichen Bestimmungen.

Die 1. Gruppe umfaßt diejenigen Rechtsbrecher, die nicht fähig und nicht gewillt sind, in ein ordnungsmäßiges, gesetzmäßiges Leben zurückzukehren. Es sind das diejenigen, für die sich die Bezeichnung „*Gewohnheitsverbrecher*“ eingebürgert hat. Ihrer wird bei der Besprechung der zu erwartenden Gesetze noch ausführlich gedacht werden. Sie sollen nach Ziff. 3 der bayerischen Justizministerialentschließung für den Regelfall von der Obsorge ausgeschlossen werden. Auf sie soll die Maßnahme der Sicherungsverwahrung, wie sie im Strafgesetzentwurf vorgesehen ist, Anwendung finden. Ähnliches sagte ich in Düsseldorf. Die Entschließung bezeichnet die sorgfältigste Auswahl bei der Zuweisung von Arbeitsuchenden als das erste Gebot und weist darauf hin, daß nichts die ganze Einrichtung der Entlassenenfürsorge mehr gefährdet, als wenn man den Arbeitgebern Leute zuweist, von denen sie dann enttäuscht werden.

Zu der 2. Gruppe gehören die Rechtsbrecher, die sich wohl einer rechtschaffenen Lebensführung befleißigen möchten, hierzu aber allein aus sich, ohne feste Leitung nicht imstande sind: die Willensschwachen. Für diese Kategorie schlägt die Entschließung als beste Maßnahme eine energisch durchgeführte Schutzaufsicht oder die Aufnahme in das Obsorgeheim vor.

In der 3. Gruppe schließlich faßt die Ministerialentschließung diejenigen zusammen, die zwar fähig und auch gewillt sind, rechtschaffen zu leben, denen sich aber gewisse, insbesondere wirtschaftliche Hindernisse in den Weg stellen, wenn sie nach der Entlassung ihre Existenz wieder aufzurichten versuchen. Diese Hindernisse zu beseitigen, ist die wichtigste Aufgabe jeder Fürsorge. Mit Recht erblickt hier die Entschließung das dankbarste Feld der Obsorgearbeit. Das Obsorgeamt soll, um wirksam eingreifen zu können, rechtzeitig von dem Obsorgefall benachrichtigt werden. Daß stets alle näheren Verhältnisse (berufliche Fähigkeiten, Gesundheitszustand, auch Wünsche des Gefangenen) darzulegen sind, wurde bereits gesagt. Hier ist noch einmal ganz besonders darauf hingewiesen. Das Obsorgeamt soll dann, wenn von einer vorläufigen Einweisung in das Heim abgesehen wird — diese bedarf ja der besonderen Zustimmung des Entlassenen —, sich mit größeren Unternehmungen, Fabriken, Genossenschaften, Bezirksverwaltungsbehörden ins Benehmen setzen. Es wird empfohlen, daran zu denken, daß das flache Land im allgemeinen für Arbeitsuchende aufnahmefähiger ist, als die großen Städte. Um aber das Vertrauen der Landbevölkerung nicht zu täuschen,

soll gerade bei der Auswahl der zur Unterbringung in der Landwirtschaft in Aussicht genommenen Gefangenen mit besonderer Sorgfalt vorgegangen werden. Die Obsorgevereine können zu der Arbeitsvermittlung herangezogen werden. Wenn ihre Mittel für etwa erforderliche Aufwendungen nicht ausreichen, soll das Obsorgeamt Zuschüsse gewähren. Ganz besonderer Wert wird auf eine rege Zusammenarbeit mit den öffentlichen Arbeitsnachweisen gelegt: mit den Arbeitsämtern. In allen grundsätzlichen Fragen ist das Landesamt für Arbeitsvermittlung anzugehen. Durch Zusammenarbeit mit den Hauptarbeitsämtern des Landes in München, Straubing, Ludwigshafen, Regensburg, Bamberg, Nürnberg, Würzburg und Augsburg soll sich das Obsorgeamt über die Lage des Arbeitsmarktes fortlaufend unterrichten. Von den örtlichen Arbeitsämtern hat das Obsorgeamt regelmäßig die Verzeichnisse der offenen Stellen zu beziehen. Außerdem sollen den Arbeitsnachweisen alle Obsorgebedürftigen, denen auf diese Weise ein Unterkommen verschafft werden soll, unter Angabe der persönlichen Verhältnisse rechtzeitig gemeldet werden.

Die Schutzaufsicht (Ziff. 4) wird als ein besonders wirksames Mittel empfohlen, den Entlassenen in seinem Streben nach redlichem Fortkommen zu unterstützen und ihn vor dem Verbrechensrückfall zu bewahren. Sie kann ausgeübt werden durch das Obsorgeamt selbst, einen seiner Beamten oder eine andere vertrauenswürdige Persönlichkeit, die als Obsorger zu bestellen ist. Die Obsorgevereine dürfen für diese Tätigkeit herangezogen werden. Die Stellung eines Entlassenen unter Schutzaufsicht setzt seine Zustimmung voraus. In den Fällen vorläufiger Entlassung oder bedingter Begnadigung können diese Zugeständnisse aber von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß der Verurteilte in die Anordnung einer Schutzaufsicht einwilligt. Die Ministerialentschließung sieht insofern noch eine mildere Art der Schutzaufsicht vor, als unbeschadet dieser Vorschriften das Obsorgeamt in allen Fällen, in denen es mit Erfolg Arbeit vermittelt hat oder einem Bedürftigen sonst bei der Wiederaufrichtung einer Existenz behilflich gewesen ist, sich durch schonende Nachfrage in angemessenen Zeitabständen über das weitere Schicksal des Entlassenen vergewissern kann. Das Ergebnis dieser Nachfragen soll in der Kartei kurz vermerkt werden.

Bei der Zusammenarbeit mit den in der Obsorge tätigen Vereinen (Ziff. 5) soll als Grundsatz gelten, daß die nunmehr stärkere Anteilnahme des Staates an der Entlassenenfürsorge ein Nachlassen der freien Liebestätigkeit auf diesem Gebiete nicht zur Folge haben darf. Vielmehr soll durch eine zweckentsprechende Zusammenfassung ihrer Bestrebungen und deren wirksame Unterstützung ihre Arbeit für die Zwecke der Fürsorge möglichst nutzbar gemacht werden. Die Tätigkeit des Obsorgeamts diesen Vereinigungen gegenüber soll eine beratende, unterstützende und fördernde sein. Die Gewährung von Zuschüssen an diese Vereine, die grundsätzlich vorgesehen ist, soll nach Begutachtung durch die Landesstelle der bayerischen Obsorgevereine in München erfolgen. Ausschlaggebend für die Höhe der Zuschüsse sollen die Rührigkeit des Vereins und die bisher erreichten Erfolge sein. Die Vereine sind anzuhalten, dem Obsorgeamt zum 1. IV. jeden Jahres einen Jahresbericht über ihre gesamte Tätigkeit und die Verwendung der gewährten Zuschüsse einzureichen. Das Obsorgeamt soll sein Augenmerk darauf richten, die mit der Obsorge befaßten Vereine in Bayern unter seiner Leitung zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzufassen.

In Ziff. 6 wird eine sachgemäße Aufklärung der breiten Öffentlichkeit und ihre Werbung für die Mitarbeit bei der Entlassenenfürsorge mit zu den wichtigsten Aufgaben des Obsorgeamtes gerechnet. Der Tages- und Fachpresse sollen deshalb planmäßig gemeinverständliche Aufsätze über den neuzeitlichen Strafvollzug und die Gefangenenobsorge zur Verfügung gestellt werden. Von Zeit zu Zeit sollen

in religiösen, charitativen und ähnlichen Vereinigungen sowie vor Wirtschaftsverbänden geeignete Vorträge gehalten werden. Auch Vorträge im Rundfunk werden als ein wertvolles Werbemittel bezeichnet. Die Herausgabe eines mit kurzgefaßten Aufsätzen und geeigneten Bildern ausgestatteten Werbebüchleins wird angeregt.

Der Abschnitt 3 bringt die Bestimmungen über das Obsorgeheim in Lichtenau, die Ziff. 1 allgemeine Bestimmungen. Danach soll das Obsorgeheim entlassenen männlichen Gefangenen, denen Arbeit und Unterkommen trotz aller Bemühungen rechtzeitig nicht vermittelt werden konnte, beides vorübergehend gewähren. Es soll dem Gefangenen den Weg weisen, auf dem er nach seiner Entlassung zu einem rechtschaffenen Fortkommen zurückfinden kann. Um dies zu erreichen, hat die Leitung des Heims alles Strafanstaltsmäßige zu vermeiden. Aller Zwang soll deshalb auf das im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin nicht zu entbehrende Mindestmaß beschränkt bleiben. Die Insassen erhalten im Obsorgeheim Unterkunft, Verpflegung, Arbeit und Arbeitskleidung sowie eine angemessene Arbeitsbelohnung.

Nach Ziff. 2 dieses Abschnittes der Ministerialentschließung vom 12. VII. 1927 ist das Heim zunächst für die Aufnahme von 100 Personen vorgesehen. Es sollen in der Regel nur solche entlassene Gefangene aufgenommen werden, die sich am Strafort einwandfrei geführt haben; insbesondere Entlassene der Stufen 2 und 3. Aber auch Gefangene der Strafvollzugsstufe 1 sollen grundsätzlich nicht ausgeschlossen sein. Von ihnen kommen nach der Bestimmung für die Aufnahme vor allem diejenigen in Betracht, die wegen der Kürze der Strafzeit dem Strafvollzug in Stufen nicht unterworfen werden konnten. Ausgeschlossen von der Aufnahme sollen sein Jugendliche, Arbeitsunfähige, Entlassene, die an ansteckenden oder Geschlechtskrankheiten leiden, sowie geschlechtlich Abnorme, Sittlichkeitsverbrecher und andere, von denen eine Gefährdung der Mitinsassen des Heims oder der freien Bevölkerung zu befürchten ist. In der Regel hat sich die Aufnahme unmittelbar an die Straftentlassung anzuschließen. Aber auch frühere Gefangene, die bereits in die Freiheit zurückgekehrt sind, und sich, weil sie trotz ihrer Bemühungen kein Unterkommen finden konnten, durch die Aufnahme vor einem erneuten Rückfall schützen wollen, können aufgenommen werden. Jedoch sollen in der Regel nicht mehr als 3 Monate seit der Straftentlassung verflossen sein. Die Aufnahme, die stets eine freiwillige ist, wird davon abhängig gemacht, daß der Entlassene sich verpflichtet, mindestens einen Monat im Heim zu bleiben. Weiter hat er die schriftliche Versicherung abzugeben, die Hausordnung gewissenhaft zu befolgen, die ihm zugewiesene Arbeit fleißig zu verrichten, sich des unerlaubten Alkoholgenusses zu enthalten, kein Wirtshaus zu besuchen und bei seinem Austritt die im Obsorgeheim erhaltenen Kleider und Werkzeuge vollständig zurückzugeben. Bei Verstößen gegen diese übernommenen Pflichten ist sofortige Entlassung vorgesehen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das Obsorgeamt. Es ist in allen den Fällen zu hören, wenn die Unterbringung im Heim in Verbindung mit der vorläufigen Entlassung nach §§ 23ff. des Reichsstrafgesetzbuches oder der Bewilligung einer Bewährungsfrist erfolgen soll.

In Ziff. 3 dieses Abschnittes wird gesagt, daß auf eine ausreichende und wirtschaftliche Beschäftigung der Insassen besonderes Gewicht zu legen ist. Der größere Teil soll in den Betrieben der Landwirtschaft und der Gärtnerei Verwendung finden. Daneben bieten Küche, Wäscherei, Holzhof, Schneiderei, Schuhmacherei, Schreinerei, Schlosserei und andere Hausbetriebe mannigfache Beschäftigungsmöglichkeiten. Es soll danach gestrebt werden, auch einzelne industrielle Betriebe einzurichten. Die Arbeitsbelohnungen werden unter Berücksichtigung des Fleißes, der Arbeitsleistung und des Ertrages der Arbeit festgesetzt. Sie

sollen sich zwischen 60 Pfg. und 1 \mathcal{M} für den vollen Arbeitstag bewegen. Ein Teil des Lohnes kann für die Beschaffung von Kleidern, Wäsche und anderen notwendigen Gegenständen verwendet, an Familienangehörige der Insassen ausgehändigt oder für ihn auf Sparguthaben angelegt werden. Die Art und den Zeitpunkt der Aushändigung des gesamten Guthabens bestimmt das Obsorgeamt. Während des Aufenthalts im Obsorgeheim hat der Insasse keinen Anspruch auf ganze oder teilweise Auszahlung.

Zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten wird den Insassen des Heims ausreichende Gelegenheit geboten. Die notwendige ärztliche Versorgung erfolgt auf Kosten des Obsorgeamts.

In *Hamburg* wurde 1921 im Rahmen der Gefängnisverwaltung ein Organ geschaffen, die Sozialabteilung, deren Aufgabe die Zusammenfassung aller fürsorgerischen Maßnahmen während des Strafvollzugs und für die Zeit nach der Entlassung sein soll. Diese Fürsorgeinstanz wurde auf Anregung des verdienstvollen Pastor Dr. *Seyfarth* ins Leben gerufen. Sie verfügt über eine eigene Kleiderkammer und ein eigenes Übergangsheim, in dem etwa 30 Leute Aufnahme finden können. Zur Ausübung der Fürsorge ist eine Anzahl von Sozialbeamten und -beamtinnen angestellt, auf deren fürsorgerische Erfahrung und Befähigung bei der Anstellung besonderer Wert gelegt wird. Bereits während der Haft setzt die fürsorgerische Tätigkeit des Sozialbeamten ein. Zunächst einmal wird mit der Fürsorge für die Familie des Gefangenen begonnen, in die er nach der Entlassung zurückkehren soll. Das nächste Augenmerk nach Erforschung der Persönlichkeit des Inhaftierten gilt der Arbeitsvermittlung, für deren Förderung Beziehungen zu den öffentlichen Arbeitsnachweisen bestehen. Die erlangten Kenntnisse über den Gefangenen und sein Vorleben sowie alle fürsorgerischen Maßnahmen werden in einer Akte niedergelegt, so daß bei der Entlassung ein genaues und ziemlich erschöpfendes Material vorliegt, auf dem von der Sozialabteilung weiter aufgebaut werden kann. Diese Arbeit sieht in den §§ 442—445 der Hamburgischen D.V.O. an besonders erwähnenswerten Fürsorgemaßnahmen vor: bare Zuwendungen an Gefangene und deren Familien, Ankauf von Kleidungs- und Wäschestücken, Ankauf von Arbeitsgerät, Handwerkszeug, Handelsgegenständen und Gebühren für Gewerbescheine, Einkauf in Krankenkassen und Zahlung von Versicherungsbeiträgen, Tilgung von Schulden und schließlich Kosten für Unterkommen und Verpflegung.

Baden geht so vor, daß bei den größeren Strafanstalten vom Justizministerium Beamte in der erforderlichen Anzahl bezeichnet werden, denen unter der Leitung des Anstaltsvorstandes die Fürsorge obliegt. Hauptamtliche Fürsorgebeamte sind nach dem Wortlaut der Badischen D.V.O. nicht vorgesehen. Es wird jedoch gefordert, daß die mit der Fürsorge betrauten Beamten ihrer Vorbildung nach mit den Einrichtungen des gesamten Fürsorgewesens vertraut sind. Ihnen soll die Erledigung aller Aufgaben der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge zufallen. Entsprechend den Forderungen der Reichsgrundsätze sieht eine Reihe von Paragraphen bis ins einzelne die Durchführung der verschiedensten Fürsorgemaßnahmen vor. Erwähnenswert ist, daß *Baden* sog. Zwischenanstalten geschaffen hat, die Gefangenen der 3. Stufe des Stufenstrafvollzugs unter Abkürzung ihrer Strafzeit den Übergang in die Freiheit erleichtern sollen. Solche Zwischenanstalten bestehen für männliche Zuchthausgefangene in Bruchsal, für männliche Gefängnisgefangene in Ankenbuk, für weibliche Gefangene in Rastatt.

2. Die Arbeit der privaten Entlassenenfürsorge.

Um über die Tätigkeit der Vereinigungen, die im Deutschen Reiche Entlassenenfürsorge treiben, Aufschluß zu erhalten, um festzustellen,

wieviel von ihnen tatsächlich geleistet wird, wurden an alle in den Listen des Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge geführten Vereine Fragebogen gesandt. Weitere Adressen entnahm ich dem Buche von *Klein, Wackermann* und *Wutzdorf* über die Preußischen Gefangenenanstalten sowie den Jahresberichten verschiedener Gefängnisgesellschaften. Insgesamt erhielten 645 Vereine unseren Fragebogen mit beigefügtem Freiumschlag. Die Vereine wurden gebeten, die Zahl der Mitglieder und die Höhe der Geldmittel anzugeben, die für das Geschäftsjahr 1925 zur Verfügung gestanden hatten. Es wurde gefragt, wie oft und in welcher Form Angehörige von Gefangenen unterstützt wurden, ob Abkommen mit Arbeitsämtern und Arbeitgeberverbänden bestanden, ob und wievielen Entlassenen Arbeit vermittelt wurde, welche Unterstützung an Geld, Kleidung oder anderen Mitteln Entlassene erhielten, wie oft sie gewährt wurde, und ob Übergangsheime vorhanden waren. Alle diese Fragen waren bis ins einzelne detailliert, so daß die beantworteten Fragebogen vorhandene Leistungen der Vereine in getreuer Weise wiedergeben mußten.

Von den 645 Vereinen, an die Fragebogen geschickt wurden, antworteten 370. Unter diesen Antworten befand sich 130mal die Angabe, daß der Verein nicht mehr bestehe oder nicht arbeite, und man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß auch ein Teil der 275 Vereine, die überhaupt nicht antworteten, nur noch in den Listen geführt wird. Nach den uns gesandten Antworten arbeiten zur Zeit 240 Vereine, und auch diese, wie die Antworten ergaben, in der Mehrzahl mit völlig unzureichenden Mitteln. Aus den Antworten läßt sich feststellen, daß die Tätigkeit der Fürsorgevereine, soweit sie überhaupt arbeiten, immer noch unter den Nachwehen von Krieg und Inflation zu leiden hat. In vielen örtlichen Organisationen steht die Fürsorgearbeit im Beginn der Wiederaufnahme und ist deshalb nicht leistungsfähig. Gar manche Antwort erweckt den Eindruck, als ob über den Rahmen von Vereinsgeschäften hinaus praktische Fürsorgearbeit nicht geleistet wird; so, wenn der Vorsitzende des Fürsorgevereins in X. mitteilt: „Außer dem Vorstand — 11 Köpfe — sind weitere Mitglieder nicht vorhanden.“ Ähnlicher Antworten haben wir mehrere erhalten.

Die Geldmittel, mit denen von den Vereinen gearbeitet wird, sind vielfach äußerst gering, ja geradezu armselig. In den meisten Fällen stehen jährlich nur einige hundert Mark zur Verfügung; häufig sind es noch nicht einmal hundert Mark. Staatliche oder kommunale Zuschüsse sind, wenn überhaupt vorhanden, gering. Besonders auffallend ist die in den Antworten immer wiederkehrende Angabe, daß selbst dort, wo größere Mittel vorhanden waren, diese für Bargeldunterstützungen Verwendung fanden; so in D., wo der Evangelische Gefängnisverein von 1205 *M.*, die insgesamt zur Verfügung standen, 952 *M.* in Bargeld auszahlte, und in K., wo der Gefängnisverein über Gesamtmittel in Höhe von 6600 *M.* verfügte und hiervon 3350 *M.* in bar aushändigte. Das ist zwar sehr bequem, bedeutet aber in der Entlassenenfürsorge eine absolut verwerfliche Maßnahme. Sie zeitigt die Erscheinung, daß Entlassene von Verein zu Verein wandern und sich überall die ihnen leicht gewährte Unterstützung erbetteln. Diese Erscheinung belastet die offene Fürsorge in unerträglicher Weise. Das kennzeichnet treffend eine Mitteilung aus W. (diesem Verein standen während des Jahres 1925 insgesamt

80 *M* zur Verfügung!): „Man kann von einer Vagabondage der Straftlassenen reden. Sie wollen immer nur Geld, und schimpfen, wenn sie das nicht erhalten. Dann tauchen sie in Berlin, Leipzig oder Halle unter.“ Die Verschaffung von Arbeit tritt, wie aus den Antworten hervorgeht, gegen die Bargeldunterstützung entschieden zurück. Nur sehr selten bestehen zu Arbeitsämtern und Arbeitgeberverbänden lose Beziehungen, die allein unter den augenblicklichen sozialen Verhältnissen die Möglichkeit der Arbeitsbeschaffung gewähren. Solche Beziehungen anzuknüpfen und sie aufrechtzuerhalten, bedarf es zeitraubender Besprechungen und einer energisch angefaßten Organisation, die durchzuführen der in der offenen Fürsorge arbeitende Privatmann allein schon wegen Zeitmangels meist nicht fähig ist. Das lehren eindeutig die uns zugegangenen Antworten. Die sozialen Verhältnisse sind unter dem Einfluß der mißlichen wirtschaftlichen Lage so verwickelte geworden, ihre Meisterung erfordert ein solches Maß von Kenntnissen in der sozialen Gesetzgebung, daß die private Fürsorge sich zwangsläufig fast damit begnügen muß, die Entlassenen anzuhören und sie mit einem Almosen fortzuschicken. Nur wenige Vereine machen hier eine Ausnahme.

Zu ihnen gehört der Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene im Landgerichtsbezirk Hanau. Dieser Verein besteht aus nur 5 Mitgliedern. Von einer Werbung weiterer Mitglieder will man absehen und sich statt dessen bemühen, aus Sammlungen und Spenden ein Übergangshaus zu schaffen, das aus eigener produktiver Arbeit Überschüsse abwerfen soll, mit denen dann fürsorglich gearbeitet werden kann. Ob dies erreichbar sein wird, lasse ich dahingestellt. Jedenfalls hat man in Hanau erkannt, daß jede mühelose Unterstützung in barem Gelde fast ausnahmslos mißbraucht wird, und gewährt darum solche Almosen nur noch nach gründlicher Prüfung der Verhältnisse in ganz seltenen Fällen. Im Jahre 1925 ist an diesem Grundsatz so strikt festgehalten worden, daß Bargeldunterstützungen überhaupt nicht gezahlt wurden. Die Hilfeleistungen wurden in Naturalien, Kleidungsstücken und Unterstützungen von Familienangehörigen mit Lebensmitteln gewährt. In 10 Fällen war es außerdem möglich, Arbeit zu vermitteln. Für diese Zwecke bestehen in Hanau lockere Beziehungen zu Arbeitsämtern. Es wird jedoch geklagt, daß auf Grund dieser Verbindungen praktisch nur wenig erreicht wurde. Das bestätigt das bereits Gesagte, daß nämlich der Einfluß privater Organisationen bei solchen Abmachungen nur gering einzuschätzen ist.

Auch Halle a. d. S. bildet eine ähnliche Ausnahme. Dem dortigen Gefängnisverein mit 312 Mitgliedern standen im Jahre 1925 18900 *M* zur Verfügung. Von diesem hohen Betrage, der sich neben Mitgliederbeiträgen aus staatlichen und kommunalen Zuschüssen sowie Zuschüssen der übergeordneten Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen zusammensetzt, wurden keinerlei Bargeldunterstützungen gewährt. Dagegen wurden hohe Beträge für Lebensmittelgaben an Angehörige von Gefangenen und Entlassenen aufgewandt, für 167 Familien insgesamt 8350 *M*. Im übrigen erstreckte sich die Fürsorge in erster Linie auf die Arbeitsvermittlung. Es gelang, 180 Entlassenen Arbeit zu verschaffen, von denen etwa 90% die vermittelte Stelle auch antraten. In Halle besteht ein festes Abkommen zwischen Strafgefängnis, Arbeitsamt und Gefängnisverein, das am 20. II. 1923 abgeschlossen wurde und ganz offensichtlich gute Erfolge gezeitigt hat.

Hier ist auch die Elberfeld-Barmer Gefängnisgesellschaft zu nennen. Sie verfügte im Geschäftsjahre 1925 über fast 7000 *M*. Sie zahlte 385 *M* für Bargeldunterstützungen und half 90 Familien von Entlassenen ausnahmslos mit barem Gelde. 78 Männern und 14 Frauen wurde Arbeit vermittelt, von denen alle Frauen und 63 Männer die vermittelten Stellen antraten. Außerdem errichtete sie im Herbst 1925 ein Heim für entlassene Männer aus Darlehensmitteln für eine Be-

legstärke von 35 Personen. Bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 1925 fanden bereits 38 Männer Aufnahme und Unterkunft mit 3027 Verpflegungstagen. Sonst bestehen bei Lokalvereinen Übergangsstationen nicht, oder es finden sich nur bescheidene Ansätze; so in Bad Kreuznach ein Hofgut für 4 und eine Kolonie für 9 Entlassene. Ein Übergangshaus für Frauen befindet sich im Bau. Der Kölner Verein trägt sich gleichfalls mit der Absicht, eine Arbeitsstätte für Entlassene zu errichten.

Abgesehen von den hier aufgeführten, besonders nennenswerten Ausnahmen, die sich nur um wenige noch vermehren ließen, muß, als Ganzes betrachtet, die Tätigkeit der örtlichen privaten Fürsorgevereine als unzulänglich bezeichnet werden. Besser liegen im allgemeinen die Verhältnisse bei den übergeordneten Provinzial- und Landesverbänden. Diese erhalten staatliche Zuschüsse zum Teil in beträchtlicher Höhe. Daß sie nicht überall und in gleicher Höhe bewilligt werden, ist offenbar auf die Stärke der Persönlichkeiten zurückzuführen, die jeweils das private Fürsorgewesen leiten. Nicht jeder Vorsitzende eines Fürsorgevereins oder einer Gefängnisgesellschaft hat die Fähigkeit, die Behörden in dem notwendigen Maße zu interessieren. Besonders rühlig scheint in dieser Hinsicht, um ein Beispiel zu nennen, die Thüringische Gefängnisgesellschaft zu sein, die einen jährlichen staatlichen Zuschuß von 20—24000 \mathcal{M} erhält. Sonst bewegen sich die staatlichen Zuschüsse, z. B. diejenigen an die Zentralstellen der Fürsorgevereine in den preußischen Provinzen, zwischen 3 und 5000 \mathcal{M} jährlich.

Auch unter diesen Zentralstellen ragen einige besonders hervor und zeigen, was geleistet werden könnte. Es sind das die Berliner, die Schlesische, die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft und die Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt. Sie arbeiten mit größeren Mitteln — bis zu 20000 \mathcal{M} jährlich —, die sich aus staatlichen und kommunalen Zuschüssen sowie aus Sammlungen zusammensetzen, und diese Zentralstellen unterstützen entsprechend ihre Tochtervereine. Wie unzureichend aber sich diese großen Summen bei den untergeordneten Vereinen auswirken, das zeigt die Tatsache, daß die durchschnittlichen Abgaben an diese jährlich nur etwa 100 \mathcal{M} betragen. Nur selten wird diese Summe überschritten.

Von den soeben genannten Gefängnisgesellschaften besitzt die Schlesische in dem im Jahre 1925 erworbenen 360 Morgen großen Gute Paulinenhof ein Übergangshaus zur vorübergehenden Unterbringung von Entlassenen. Dieses Haus vermag 25—30 Leuten Unterkunft zu geben. Der Verwalter des Paulinenhofes, der die notwendigen Eigenschaften eines guten Fürsorgers besitzt, sorgt rechtzeitig dafür, daß seine Insassen später in Stellen unterkommen. Auf diese Weise konnten nach einer Mitteilung von *Faltin* auf der Tagung des Deutschen Reichsverbandes in Augsburg 1927 ca. 30% aller Leute in Arbeitsstellen untergebracht werden. Der Paulinenhof steht den Gefängnisvereinen von ganz Schlesien zur Verfügung. Bedauerlich ist, wie die uns zugegangenen Antworten zeigen, daß das Bestehen des Heims nicht allen dortigen Gefängnisvereinen bekannt ist.

In Halle a. d. S. hat die Sächsische Gefängnisgesellschaft eine Schreibstube für 10—15 Entlassene zur vorübergehenden Unterbringung errichtet, und in dem Sachsenhof Dobis besitzt sie ein landwirtschaftliches Übergangshaus, das nach ganz denselben Grundsätzen betrieben und geleitet wird wie der Paulinenhof in Schlesien.

In der Provinz Hannover ist erst kürzlich, nach einer Mitteilung *Muntaus*, ein Übergangshaus für Männer errichtet worden: Isernhagen bei Hannover. Zu den Gebäuden gehört ein 6 Morgen großer Garten mit 400 Obstbäumen und Gelegenheit zum Gemüsebau. Bisher sind hier 10 Betten vorhanden. Aus Viehwirtschaft, Obstzucht, Gemüsebau und Tischlereibetrieb soll versucht werden,

den Betrieb so zu gestalten, daß er nicht zu große Zuschüsse erfordert. Außerdem ist der Provinzialverband der Hannoverschen Vereine in den letzten 2 Jahren an der Gründung von 2 Heimen für Frauen und Mädchen beteiligt gewesen. Das eine dieser Heime, das mit der Mitternachtsmission in Hannover gemeinsam errichtet worden ist, nimmt nicht ausschließlich entlassene Gefangene, sondern auch andere hilfsbedürftige Frauen und Mädchen auf. Es bietet 25 Personen Unterkunft und in einer Wäscherei und im Gartenbetrieb auch Arbeit. Das zweite kleinere Heim in Stotel ist ausschließlich für entlassene weibliche Gefangene bestimmt.

Der Bezirksverein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge in Freiburg i. Br. hat 1927 erst ein Übergangsheim errichtet. In ihm können entlassene volljährige männliche Gefangene aufgenommen werden, die bei der Entlassung ohne Arbeit, Unterkunft und ausreichende Mittel sind. Die Leitung des Heims sorgt für die weitere Arbeitsvermittlung, und die Insassen sind verpflichtet, ihnen nachgewiesene geeignete Arbeitsstellen anzutreten. Die Insassen — eine Begrenzung der Belegstärke ist noch nicht erfolgt — sind dem Heim gegenüber arbeitspflichtig. Die Arbeitslöhne werden je nach Leistungen gutgeschrieben. Wer nicht im Besitze geeigneter Kleidung und Wäsche ist, erhält die notwendigen Stücke leihweise. Die ärztliche Behandlung ist frei. Eine Bücherei mit Büchern belehrenden und unterhaltenden Inhalts steht den Insassen zur Verfügung. Die Hausordnung für das Heim ist mit Genehmigung des Justizministeriums erlassen worden. Die Tätigkeit des Vereins in der offenen Fürsorge während des Geschäftsjahres 1925 war ziemlich rege. Insgesamt wurden 385 Gefangene oder Entlassene bzw. deren Angehörige betreut, 346 Männer und 12 Frauen. 25 Entlassenen wurde Arbeit gewährt, 53 Schützlinge wurden mit Fahrkarten versehen, 54 erhielten Verpflegung, und in 16 Fällen gab der Verein Kleidung und Wäsche. 23mal wurde Werkzeug und Arbeitsmaterial beschafft. Barunterstützung wird nur in ganz seltenen Fällen gewährt. Der Verein klagt darüber, daß es ihm unmöglich ist, das Schicksal der von ihm Betreuten zu verfolgen.

Das Bedürfnis, Übergangsheime zu errichten, befindet sich zur Zeit in einem besonders akuten Stadium. Das zeigte die Augsburger Tagung des Reichsverbandes, wo dieses Thema auf der Tagesordnung stand. Aus der Aussprache ist zu ersehen, daß weitere Provinzialverbände mit der Errichtung von Heimen folgen wollen, so Ostpreußen, wo bereits ein Grundstück erworben ist, und Pommern. Unsicherheit scheint noch über die Frage zu bestehen, ob die Heime einen gemischten Charakter haben sollen mit Straftentlassenen und anderen Hilfsbedürftigen als Insassen, oder ob die Entlassenen allein unterzubringen sind, sowie darüber, ob die Heime groß oder klein sein sollen. Die Kosten bei der Errichtung von Übergangsheimen werden von dem erfahrenen Pastor *Braune*, Hoffnungsthal, mit 4000 *M* für das Bett angegeben, die in der Regel in den ersten 2 Jahren aufgebracht werden müssen. Das ist eine beträchtliche Summe, und ich wage nach unseren Ermittlungen zu bezweifeln, ob es der privaten Fürsorge möglich sein wird, derartige Summen aufzubringen. Es kommt hinzu, daß auch nach erfolgter Errichtung der Heime die Unterhaltskosten zu bestreiten bleiben. Denn eine vollkommene Rentabilität wird sich nach unseren bisherigen Erfahrungen, die allerdings dürftig sind, nicht erreichen lassen; es sei denn auf Kosten der Fürsorge.

Hier sind weiter noch die Einrichtungen zu nennen, die von im allgemeinen in der Entlassenenfürsorge nicht arbeitenden Vereinigungen und von rein privater Seite errichtet worden sind. Das sind einmal 2 Heime der Heilsarmee, eins in Berlin-Lankwitz und eins in Dresden-Kötzschenbroda mit einer Belegstärke von etwa je 30 Personen. Das sind weiterhin die *Bodelschwingh'schen* Anstalten, die auch der Aufnahme entlassener Gefangener dienen. So gaben die Hoffnungsthaler

Anstalten, die ungefähr 650 Betten haben, jährlich etwa 300 Straftentlassenen, die von Gefängnisvereinen oder Gefängnissen überwiesen wurden, Unterkunft und nach Möglichkeit auch Arbeit. Am 17. X. 1926 ist in Hubertushöhe bei Storkow in der Mark das Hedwig-Wangel-Stift, das „Tor der Hoffnung“, als Übergangshaus für weibliche Straftentlassene eröffnet worden. Das Heim ist von der Schauspielerin *Hedwig Wangel* aus eigenen Mitteln ins Leben gerufen worden. Es gewährt etwa 20 Personen Unterkunft und gibt den Insassen die Möglichkeit, Schreibmaschine, Stenographie und jegliche Art von Hausarbeit, Kochen, Plätten, Bügeln, Nähen, zu erlernen. Um das Werk auszubauen, ist eine Stiftung mit dem Namen der Künstlerin gegründet worden, zu der freiwillige Spenden entgegengenommen werden. Ganz besonderer Erwähnung bedürfen noch die Hamburger Einrichtungen, die im wesentlichen auf die verdienstvolle Tätigkeit des Pastors *Seyfarth* zurückzuführen sind. Daß dem Einfluß dieses hervorragenden Kenners des Fürsorgewesens die staatlichen Einrichtungen der Hansestadt zu verdanken sind, wurde bereits gesagt. Er schuf außerdem mehrere Schreibstuben und in dem Deutschen Hilfsverein bereits im Jahre 1903 eine Stelle, durch die geeigneten Angehörigen gebildeter Stände nach der Entlassung im Auslande die Möglichkeit der Rehabilitation gegeben werden soll. Schließlich bemüht sich Pastor *Seyfarth* mit Erfolg um die Unterbringung jugendlicher Entlassener im seemännischen Beruf.

II.

Die letzte Auswirkung der Bestrebungen, dem Deutschen Reiche ein neues Strafrecht zu geben, stellt die Reichstagsvorlage des sog. Entwurfs von 1925 dar. Diese allgemein gebräuchliche Bezeichnung („Entwurf von 1925“) ist — worauf *Schaefer* in der Einleitung zu seiner synoptischen Gegenüberstellung der deutschen Strafgesetzentwürfe 1909—1927 mit Recht hinweist — nicht ganz zutreffend. Denn erstmals lag dieser Entwurf mit Begründung dem Reichsrat am 17. XI. 1924 vor, so daß er die historisch richtigere Benennung „Reichsratsvorlage von November 1924“ verdiente. Aus dieser Reichsratsvorlage entstand dann nach eingehender Erörterung in der Öffentlichkeit und in den interessierten fachwissenschaftlichen Kreisen sowie nach langen Beratungen im Reichsrat und bei den Landesregierungen die Reichstagsvorlage vom 14. V. 1927. Unter den Ursachen der Bestrebungen, die schließlich zu dem nun dem Reichstag übergebenen Produkt führten, ist neben der besonderen Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Deutschen Reiche seit 1871 die aus praktischen Erfahrungen und wissenschaftlicher Forschung gewonnene Änderung und Vertiefung unserer Anschauungen über die Ziele des Strafrechts zu nennen. Insbesondere trat im Laufe der letzten Jahrzehnte die Unzulänglichkeit des vorwiegend betonten Vergeltungsgedankens im geltenden Strafrecht immer mehr zutage. Diese Erkenntnis führte, wie im ersten Teile gezeigt werden konnte, im Reich und in den Ländern zu einer Reihe von Erlässen und Verordnungen, die eine Milderung der strafrechtlichen Konsequenzen, des Strafvollzugs und seiner Folgen, anzustreben suchten, und sie wurde jetzt die Grundlage für ver-

schiedene Bestimmungen in dem vorliegenden Entwurf, die das Problem der Fürsorge für Gefangene und Entlassene nahe berühren.

Der 8. Abschnitt des allgemeinen Teils bringt in den §§ 55—64 *Maßregeln der Besserung und Sicherung*. Als solche nennt der § 55:

1. die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt;
2. die Unterbringung in einer Trinkerheilstätte oder in einer Entziehungsanstalt;
3. die Unterbringung in einem Arbeitshaus;
4. die Sicherungsverwahrung;
5. die Schutzaufsicht;
6. die Reichsverweisung.

Von diesen Möglichkeiten scheidet unter den hier behandelten Gesichtspunkten die der Reichsverweisung von vornherein aus. Sie stellt lediglich eine Maßnahme der Sicherung dar. Auch die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt (§ 56) sowie die Sicherungsverwahrung (§ 59) sind in erster Linie als Maßregeln der Sicherung anzusehen. Dennoch sind sie hier in den Kreis der Betrachtung mit einzubeziehen, da, wie im nächsten Teil der Arbeit ausgeführt werden soll, gerade auf diesem Gebiet sich Fürsorge (Besserung) und Sicherung eng berühren. Es gibt unter den Kriminellen Kategorien, an denen jede Fürsorgearbeit vergeblich ist. Das sind ein großer Teil der sog. vermindert Zurechnungsfähigen und die sog. gefährlichen Gewohnheitsverbrecher.

Es ist hier nicht der Ort, auf die Umschreibung dieser Begriffe sowie die Berechtigung und Notwendigkeit ihrer Abgrenzung einzugehen. Das ist mannigfach von berufener Seite geschehen. Einigkeit besteht darin, daß diese beiden Kategorien von Kriminellen besonders zu behandeln sind, und ihrer gedenkt darum die Reichstagsvorlage in besonderen Bestimmungen, die im geltenden Recht noch fehlen.

Gegenwärtig beschränkt sich das Strafrecht darauf, den als unzurechnungsfähig Erkannten freizusprechen und den vermindert Zurechnungsfähigen zu einer milderen Strafe zu verurteilen. In beiden Fällen ist der Angeklagte bzw. der Verurteilte späterhin dem strafgesetzlichen Einfluß entzogen. Für diese Fälle stellt die Reichstagsvorlage besondere Regeln auf. Das Gericht kann die Unterbringung eines vermindert Zurechnungsfähigen, der verurteilt wurde, in einer Heil- oder Pflegeanstalt für zulässig erklären, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Ist diese letzte Voraussetzung nicht gegeben, so kann nach der Auffassung des Gesetzgebers, wie sie in der Begründung des Entwurfs zum Ausdruck kommt, vom Gericht auf Schutzaufsicht erkannt werden. Der § 61, der von der Anwendung dieser Maßnahme handelt, entspricht der in der Begründung näher dargelegten Auffassung. Aber wenn auch die Gefährdung der öffentlichen *Sicherheit* als Voraussetzung für die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt gefordert wird, so ist sie dennoch ebenso eine Maßregel der Besserung wie der Sicherung. Ihre Dauer nämlich soll von der Heilbarkeit des die Gefährlichkeit begründenden Zustandes abhängen und aus diesem Zustande ist ersichtlich, daß die Unterbringung ebenso sehr dem Interesse des Verwahrten, also der Fürsorge für ihn, wie dem der Gesamtheit dienen soll. Insofern kann diese Maßnahme mit den Fürsorgebestrebungen nach der Entlassung sehr wohl einmal zusammenfallen.

Ähnliches gilt von der Sicherungsverwahrung. Sie wendet sich gegen die gefährlichen Gewohnheitsverbrecher. Die Reichstagsvorlage bietet im § 78 an sich schon die Möglichkeit einer nicht unbeträchtlichen Strafverschärfung gegen denjenigen, dessen neues Delikt in Verbindung mit früheren Straftaten gezeigt hat, daß er ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist. Aber auch erhöhte Strafen vermögen die erforderliche öffentliche Sicherheit nicht

zu verbürgen, wofern sie begrenzt sind. Der Verbrecher muß einmal doch auf freien Fuß gesetzt werden; dies *de lege lata* auch dann, wenn kein Zweifel darüber besteht, daß er die erlangte Freiheit nur zur Verübung neuer Verbrechen benutzen wird. Deshalb ist die Forderung nach einer zeitlich nicht begrenzten Verwahrung schon seit langer Zeit und vielfach erhoben worden, und zwar gerade von denen, welche die Besserung der Rechtsbrecher zu den vornehmsten und wichtigsten Aufgaben der Strafrechtspflege zählen. Die Ursache für die Berechtigung dieser Auffassung, daß Sicherung und Besserung nicht zu trennen sind, wurde bereits kurz erörtert und es wird noch einmal ausführlich darauf einzugehen sein. Fürsorgliche, bessernde Maßnahmen an entlassenen Sträflingen können nur dann von Erfolg begleitet sein, wenn es gelang, die Unverbesserlichen aus den Besserungsfähigen zu eliminieren. Nur so läßt sich eine unerwünschte Infektion der Besserungsfähigen vermeiden, nur so lassen sich die kargen Mittel, die der Fürsorge an Entlassenen zur Verfügung stehen, rationell verwenden. Die Reichstagsvorlage entspricht diesem Gedanken und der aus ihr entstandenen Forderung nach einer Sicherungsverwahrung im § 59. Sie folgt hierin dem Beispiele Frankreichs, Englands und Norwegens, wo diese Einrichtung in der Gesetzgebung bereits besteht. Allerdings fehlen nach den geltenden Gesetzen wie auch *de lege ferenda* noch die entsprechenden Einrichtungen für die Durchführung der angestrebten Sicherungsverwahrung. Hierauf und auf die Notwendigkeit, die Art der Verwahrung reichsgesetzlich zu regeln, komme ich noch zurück.

Eine ausgesprochene Fürsorgemaßnahme bedeutet die im § 57 enthaltene Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder in einer Entziehungsanstalt. Die Maßregel soll denjenigen treffen, der gewohnheitsmäßig im Übermaß geistige Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt und wegen einer im Rausch begangenen Tat oder wegen Volltrunkenheit (§ 367) zu einer Strafe verurteilt ist, und dessen Unterbringung für erforderlich erkannt wurde, um, wie der Paragraph sagt, ihn *an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen*. Diese Möglichkeit besteht *de lege lata* noch nicht, ein Mangel, der immer wieder zu Klagen Anlaß gibt. Denn das umständliche zivilprozessuale Verfahren der Entmündigung, das, wenn ein Antragsteller vorhanden ist, allein die Unterbringung in einer Anstalt und damit Aussicht auf Heilung und Besserung ermöglicht, scheidet erfahrungsgemäß in der Mehrzahl aller dieser Fälle schon im Beginn, und so erleben wir, daß Süchtige aller Art immer wieder nach ihrer Entlassung kriminell werden. Die Maßnahmen der offenen Fürsorge können gerade bei ihnen nicht zum Ziele führen, weil gesetzliche Handhaben bisher völlig fehlen und darum ist der Bestimmung des § 57 eine ganz besondere Bedeutung beizumessen.

Die Unterbringung in einem Arbeitshaus (§ 58) ist vorgesehen für Verurteilte aus den §§ 370—374; das sind die Vergehen des sog. gemeinschädlichen Verhaltens: Betteln (§ 370), Ausschicken zum Betteln (§ 371), Landstreichen (§ 372), gemeinschädliches Verhalten bei Ausübung der Unzucht (§ 373), Aufforderung zur Unzucht (§ 374). Der fürsorgliche Charakter dieser Maßnahme liegt darin, daß sie eintreten soll, wenn es erforderlich erscheint, den Verurteilten zur Arbeit anzuhalten und ihn *an ein geordnetes Leben zu gewöhnen*. Minderjährige sollen in der Regel nicht in einem Arbeitshaus, sondern in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden (§ 58, Abs. 3). Auch diese Anordnung kann vom Standpunkt der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge nur begrüßt werden. Das geltende Recht kennt zwar im § 362 die Maßregel der Unterbringung in einem Arbeitshaus. Es umschreibt jedoch nicht den Personenkreis, auf den diese Maßnahme Anwendung finden soll, und der fürsorgliche Zweck ist weniger betont.

Als eine in unserem jetzt geltenden Recht noch fehlende Maßnahme bleibt schließlich die Schutzaufsicht des § 61 der Reichstagsvorlage. Sie tritt an die

Stelle der Unterbringung eines vermindert Zurechnungsfähigen in einer Heil- und Pflegeanstalt oder an die Stelle der Unterbringung in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus, wenn eine dieser Maßnahmen auf die Dauer von höchstens 2 Jahren bedingt ausgesetzt und gleichzeitig auf Schutzaufsicht erkannt wurde. Da das Gericht die Möglichkeit hat, die Aussetzung der strengeren Maßregel zu widerrufen, wenn sich die Schutzaufsicht als nicht ausreichend erweist, kann diesem Paragraphen ein beträchtlicher Wert unter den staatlichen Fürsorge- und Besserungshandhaben zuerkannt werden; allerdings nur dann, wenn die Schutzaufsicht in schonender Weise von einer geeigneten, geschulten Person ausgeübt wird. Eine solche rein vollzugstechnische Bestimmung ist naturgemäß an dieser Stelle nicht vorgesehen. Sie findet sich im Strafvollzugsgesetzentwurf und wird dort zu erörtern sein.

In Verbindung mit der Schutzaufsicht sei noch des § 43 Erwähnung getan, nach dem das Gericht einen Verurteilten, dem es bedingten Straferlaß gewährt, unter Schutzaufsicht stellen kann. Das Gericht kann dem Verurteilten auch besondere Pflichten auferlegen, insbesondere die Zahlung einer Geldbuße, und es soll ihn verpflichten, den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutzumachen. Die ersten dieser Bestimmungen finden wir bereits im Abs. 2 des § 12 des Jugendgerichtsgesetzes. Sie sind wertvolle fürsorgerische Maßnahmen. Ganz besonders die Wiedergutmachung angestifteten Schadens durch den Entlassenen hat jede gute Entlassenenfürsorge von jeher angestrebt.

Blicken wir noch einmal kurz zurück, so kann gesagt werden, daß im Rahmen eines *Strafgesetzes* die Reichstagsvorlage eine Reihe von Maßnahmen bringt, auf deren Mitwirkung und Mithilfe von seiten der Fürsorgeorgane nach Inkrafttreten der Vorlage nicht verzichtet werden wird. Es wurde angedeutet, daß noch Lücken vorhanden sind, wenn es erforderlich sein wird, die verschiedenen Maßnahmen zu realisieren. Es werden Ausführungsbestimmungen oder weitere Gesetze erlassen werden müssen, um insbesondere die Frage der Sicherungsverwahrung zu lösen. Sobald auch auf diesen Gebieten, für deren gesetzgeberische Bearbeitung Anregungen aus der Praxis, wenigstens im Inland, so gut wie gar nicht vorhanden sind, die erforderlichen Erfahrungen vorliegen, werden Ergänzungsgesetze, die an sich nicht in ein Strafgesetzbuch gehören, folgen.

Der Anfang ist bereits vorhanden. Auf Anordnung des Reichsjustizministeriums ist im Frühjahr 1927 ein amtlicher Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes veröffentlicht worden, der an die Stelle der besprochenen zur Zeit gültigen Dienst- und Vollzugsordnungen der Länder treten soll, und dessen Kenntnis für die Frage der Entlassenenfürsorge von Bedeutung ist. Inzwischen ist auch dieser Entwurf vom Reichsrat an den Reichstag gegangen. In ihm nehmen vor allem der 16. und 17. Titel des II. Buches Stellung zu unserem Thema.

Der 16. Titel behandelt in den §§ 222—231 die Entlassung nach Verbüßung der Strafe. Von den §§ 222—226 dieses Titels, die lediglich vollzugstechnische Bestimmungen bringen, ist hier nur der § 224 besonders zu erwähnen, der die Entlassung mit nachfolgender anderweitiger Verwahrung regelt. Der zu Entlassende soll in solchen Fällen sofort der zuständigen Stelle zur Verfügung übergeben

werden. Diese Bestimmung ist notwendig, wenn die aus der Reichstagsvorlage des Strafgesetzentwurfs ermöglichten Maßnahmen, die soeben besprochen wurden, und von denen das III. Buch des Strafvollzugsgesetzentwurfes handelt — hierauf komme ich noch zurück — überhaupt wirksam werden sollen. Diese Bestimmung des § 224 will verhüten, daß der aus der Haft Entlassene sich der Unterbringung entzieht und wieder kriminell wird. Auch die Reichstagsvorlage des Entwurfs hat diese Bestimmung beibehalten.

Die Bestimmungen über Bekleidung bei der Entlassung, Gewährung von Reise- und Zehrgeld sowie von Unterstützung sind aus den Richtlinien vom Juni 1923, die wir oben kennengelernt haben, in den Entwurf übergegangen. Sie sind nicht erweitert worden.

Der für die Entlassenenfürsorge wichtigste Teil des Entwurfs ist der 17. Titel. Er handelt in den §§ 232—238 (in der Reichstagsvorlage §§ 240—246) von der „Fürsorge für die aus der Strafhaft Entlassenen“. Der § 232 (240) umreißt das Ziel der Fürsorge: „Die Fürsorge für Entlassene ist eine gemeinsame Angelegenheit des Staates und der Gesellschaft. Ihr Ziel ist, den Bestraften einem gesetzmäßigen Leben in der Freiheit zuzuführen.“ Hier wird zum ersten Male auch in der Form eines Reichsgesetzes die Pflicht des Staates zur Mitarbeit an der Entlassenenfürsorge festgelegt und der § 238 (246), der es als Aufgabe des Staates bezeichnet, alle Einrichtungen dieser Fürsorge zu fördern und sie zu unterstützen, sagt im 2. Satz ausdrücklich, daß dort, wo solche Einrichtungen fehlen oder nicht in der Lage sind, Fürsorge in ausreichendem Maße zu leisten, der Staat selbst einzutreten habe. Die Frage, ob es nicht überhaupt zweckmäßiger sein dürfte, noch einen Schritt weiter zu gehen und die Entlassenenfürsorge zu verstaatlichen, d. h. den Staat zum Träger der Entlassenenfürsorge zu machen, soll weiter unten besprochen werden. Hier mag nur kurz darauf verwiesen werden, daß die mitgeteilten Ergebnisse unserer Rundfragen sehr in dieser Richtung sprechen.

Als Träger der Fürsorgearbeit während der Strafzeit, die der Zeit nach der Entlassung vorbauen soll, bezeichnet der § 233 (241) die Anstaltsbeamten und, wenn diese bestellt sind, vornehmlich Fürsorger und Anstaltshelfer. Diese Bestimmung steht auch schon in den Grundsätzen vom Juni 1923. Nur war dort schon nicht genügend berücksichtigt, daß durchwegs selbst große Anstalten nicht immer hauptamtlich tätige Fürsorger und Helfer haben, daß aber in den zahlreichen kleineren und mittleren Gefängnissen diese Arbeit, wenn sie überhaupt geschieht, stets nebenamtlich und infolge anderer Überlastung nicht immer gerade freudig versehen wird. Der Paragraph hat in dieser übernommenen Form keine große Bedeutung; nicht eher jedenfalls als bis von Staats wegen Fürsorger und Helfer in genügender Anzahl und von geeigneten Qualitäten hauptamtlich angestellt werden. Erst dann kann der im § 234 (242) vorgesehene Aufbau der Fürsorgearbeit — auch er bringt übrigens im Vergleich zu den Grundsätzen nichts Neues — Erfolg versprechen.

Der § 234 (242) sagt, daß die Fürsorgearbeit auf der genauen Kenntnis der Lebensverhältnisse des Gefangenen und seiner Angehörigen aufzubauen hat. Der Gefangene soll angehalten werden, die Beziehungen zu seinen Angehörigen, ihm sonst nahestehenden Personen und Arbeitsgebern wieder anzuknüpfen oder zu pflegen, um sich Unterkunft und Arbeit nach Verbüßung der Strafe zu sichern. Haben seine eigenen Bemühungen in dieser Richtung keinen Erfolg, so soll es Aufgabe des Fürsorgers und der Anstaltsbeamten sein, über die bestehenden staatlichen, kommunalen oder privaten Einrichtungen die Beschaffung von Arbeit und Unterkunft zu betreiben. Es steht außer Zweifel, daß eine so umfangreiche Arbeit, die zudem Kenntnisse auf allen möglichen Gebieten der Fürsorge voraussetzt, nicht nebenher von Anstaltsbeamten oder ehrenamtlich von Personen der

privaten Fürsorge geleistet werden kann. Der Entwurf setzt also nichts Besseres an die Stelle der geltenden, aus den Grundsätzen abgeleiteten Bestimmungen. Er sagt in diesem § 234 (242) weiter, daß *mit Zustimmung des Gefangenen* seine Aufnahme in eine Arbeiterkolonie oder in ein Übergangshaus vorzubereiten ist, wenn die Bemühungen der Fürsorgeorgane um Arbeits- und Unterkunftsbeschaffung vergeblich waren. Auch hier klaffen, und zwar gleich zwei bedenkliche Lücken. Die Bedingung, daß die Zustimmung des Gefangenen notwendig sein soll, raubt dieser Bestimmung von vornherein gerade für die kritischen Fälle jeden praktischen Wert, und zweitens übersieht der Gesetzgeber völlig, daß staatlicherseits für die Errichtung von Heimen bisher noch wenig oder in den meisten Ländern noch gar nichts geschehen ist. Es wird also erforderlich sein, für die Durchführbarkeit dieser und der vorher genannten Bestimmungen die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Schließlich gestattet der letzte Absatz des § 234 (242) noch, daß die Vertreter von öffentlichen Wohlfahrtsstellen und von Vereinigungen und Einrichtungen, die sich der Fürsorge für Entlassene widmen, in Fürsorgeangelegenheiten zu den Gefangenen in Verkehr treten können; vorausgesetzt, daß Gründe der Sicherheit und Ordnung dem nicht im Wege stehen. Auch dieses billige Zugeständnis finden wir bereits in den Grundsätzen des Reichsjustizministers vom Juni 1923.

Dies trifft auch zu auf die §§ 235—237 (243—245). Von ihnen läßt der § 235 (243) in geeigneten Fällen dem Gefangenen nahe legen, sich nach der Verbüßung der Strafe freiwillig der Schutzaufsicht eines Fürsorgevereins oder einer geeigneten Person zu unterstellen. Der Paragraph macht also diese Maßnahme abhängig von der Zustimmung des Gefangenen und verliert dadurch ganz erheblich an Wert. Hier gilt das schon bei der Unterbringung in Arbeiterkolonien oder Übergangshäusern Gesagte.

Der § 236 (244) besagt, daß bei dem öffentlichen, zur Fürsorge verpflichteten Fürsorgeverband die Familienhilfe anzuregen ist, wenn sich ergibt, daß die Angehörigen des Gefangenen, für deren Unterhalt er zu sorgen hatte, und zu denen er voraussichtlich nach der Haft wieder zurückkehren wird, infolge der Strafvollstreckung Not leiden. Und der § 237 (245) endlich will dafür sorgen, daß eine bei der Aufnahme in die Strafanstalt bestehende Anwartschaft aus einer Sozialversicherung durch Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen erhalten bleibt. Durch die Anfügung, daß fällige Beiträge oder Gebühren aus dem Hausgeld, der Rücklage *oder mit Zustimmung des Gefangenen aus seinen sonstigen Mitteln* bezahlt werden können, verliert auch diese so überaus wichtige Bestimmung an Wert.

Das III. Buch des Entwurfs zu einem Strafvollzugsgesetz handelt von dem Vollzug der Maßregeln zur Besserung und Sicherung. Die Bestimmungen dieses Buches haben bereits die bei dem Entwurf zu einem Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch besprochenen Maßregeln zur Grundlage. Der 1. Titel enthält allgemeine Vorschriften vollzugstechnischen Inhalts. Im 2. Titel wird der Vollzug der einzelnen Unterbringungsarten geregelt, und hier sind auch speziell die Ziele festgelegt, zu denen die Verwahrten gefördert werden sollen. In den §§ 273—291 werden die Unterbringung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt, die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt, in einem Arbeitshaus sowie die Sicherungsverwahrung behandelt. Hinsichtlich aller dieser verschiedenen Unterbringungsarten wird ihr fürsorglicher Charakter betont, indem als ihr Ziel immer wiederkehrend gesagt wird, daß sie den Verwahrten an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben gewöhnen und ihn für den Fall seiner Rückkehr in die Freiheit zu einem die Allgemeinheit nicht gefährdenden Verhalten tauglich machen sollen.

Eine besonders ausführliche Behandlung erfährt die Maßregel der Schutzaufsicht in den §§ 292—301. Sie interessiert die Entlassenenfürsorge ganz besonders. Die §§ 293 und 294 umschreiben den Personenkreis, der für die Ausübung der Schutzaufsicht geeignet erscheint. Neben beamteten Stellen der Wohlfahrtspflege werden ehrenamtliche Helfer aus den Vereinigungen der Straftlassenenfürsorge genannt. Vor allem aber, und das ist eine wirklich begrüßenswerte Bestimmung, schaltet der § 294, Abs. 2 bei der Ausübung der Schutzaufsicht die Polizeibehörde und ihre Beamten, Organe oder Beamte der Strafrechtspflege und Strafanstaltsbeamte, mit Ausnahme der Ärzte, Geistlichen, Lehrer und Fürsorger von vornherein aus. Für eine ersprießliche Handhabung der Schutzaufsicht ist eine solche Anordnung notwendig, um zu verhüten, daß der Entlassene durch Bekanntwerden der Schutzbedürftigkeit eher gehemmt als gefördert wird. Diese wohlbegründete Absicht des Gesetzgebers wird im Abs. 1 des § 296 noch einmal unterstrichen, indem dem Helfer zur Pflicht gemacht wird, seinen Schützling *in unauffälliger, das Fortkommen nicht erschwerender Weise* zu überwachen. Insbesondere soll er ihn beraten, ihm helfen und beistehen. Um über das Vorleben des Schützlings in jeder Hinsicht unterrichtet zu sein, soll es dem Helfer gestattet werden können, die Strafakten des Pflegebefohlenen einzusehen (§ 296, Abs. 3). Der Helfer selbst soll in seiner Arbeit überwacht werden dadurch, daß er gehalten ist, dem Vollstreckungsgericht in bestimmten Zeitabständen über seine Tätigkeit und das Verhalten seines Schützlings zu berichten.

Daß es möglich sein soll, auf den unter Schutzaufsicht Gestellten eine der mit Freiheitsentziehung verbundenen schweren Maßregeln anzuwenden, wenn er Anlaß hierzu bietet, indem er den vom Gericht oder vom Helfer getroffenen Anordnungen gröblich zuwiderhandelt, wurde bereits früher gestreift. Der § 298 betont diese Möglichkeit auch für das Strafvollzugsgesetz. Der Helfer soll befugt sein, die entsprechenden Maßnahmen nach Maßgabe dieses Paragraphen anzuregen.

III.

Die bisherigen Darlegungen haben gezeigt, daß die Entlassenenfürsorge bisher nur in freien Vereinen organisiert ist. Lediglich Sachsen und Hamburg, in gewisser Beziehung auch Bayern und Baden, machen eine Ausnahme, und da gezeigt werden konnte, daß in der Regel die privaten Einrichtungen nicht ausreichen, die große Aufgabe zu bewältigen, soll hier zunächst untersucht werden, wer am zweckmäßigsten der Träger der Entlassenenfürsorge ist, der Staat oder die Gesellschaft oder vielleicht beide gemeinsam.

Der Entwicklung der Entlassenenfürsorge ist es bisher, wie gezeigt werden konnte, abträglich gewesen, daß sie zum großen Teil eine Geldfrage war. Großzügige Aufwendungen für diesen Zweig der Fürsorge wurden im allgemeinen gescheut. Hierbei übersah man, daß, ähnlich wie bei der Seuchenbekämpfung, Sparmaßnahmen nur wiederum anderswo größere, vielfältige Kosten verursachen. Bei Zunahme der Kriminalität wurden notgedrungen in immer steigendem Maße Mittel für Polizei, Rechtsprechung und Strafvollzug gewährt, während es doch möglich ist, durch eine umfangreiche Entlassenenfürsorge das Übel an der Wurzel anzugreifen, den Rückfall zu verhüten und damit

große Mittel zu sparen. Die Kriminalstatistik liefert gerade mit den Rückfallziffern den sicheren Beweis, daß ohne Entlassenenfürsorge die großen Kosten für die Strafrechtspflege nicht einzudämmen sind. Daraus ergibt sich zunächst einmal unabweislich die Pflicht des Staates, hier von sich aus ohne Zögern einzugreifen und seine eigenen vitalsten Interessen nicht privater Liebestätigkeit zu überlassen. Drastisch, aber treffend sagt *Freudenthal*: „Der Staat, der für seine entlassenen Strafgefangenen nicht sorgt, gleicht dem Chirurgen, der die von ihm geöffnete Bauchhöhle offen läßt, statt die Wunde zu heilen.“ Der § 232 (240) des Strafvollzugsentwurfs trägt diesen Überlegungen Rechnung, indem er die Fürsorge für Entlassene als eine gemeinsame Aufgabe des Staates und der Gesellschaft bezeichnet. Dieser Satz könnte als eine glückliche Lösung der schwebenden Fragen angesehen werden, wenn nicht der § 238 (246), der die praktische Ausführung behandelt, insofern eine Enttäuschung bereitet, als aus seinem Wortlaut hervorgeht, daß auch weiterhin in erster Linie die Entlassenenfürsorge Aufgabe der freien Wohlfahrtspflege sein soll. Nur, wo private Einrichtungen fehlen oder ihre Hilfe nicht ausreichend ist, soll nach dem Entwurf der Staat einzutreten haben. Unsere Rundfragen haben ergeben, daß die Tätigkeit der privaten Fürsorge fast durchwegs unzureichend ist. Das bedeutet keine abfällige Kritik, es ist lediglich die Feststellung der Tatsache, daß unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen freie Liebestätigkeit den großen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist. Niemand, der sich mit diesen Fragen beschäftigt hat und die geschichtliche Entwicklung des Gefangenenfürsorgewesens kennt, wird die große Bedeutung verkennen, die allein schon dadurch der privaten Fürsorge zugesprochen werden muß, daß sie das Problem aufrollte und mit Sorgfalt und Zähigkeit bis in die jüngste Zeit verfolgte. Es wird das für alle Zeiten als ein großes Verdienst der freiwilligen Entlassenenfürsorge anerkannt werden müssen. Allein die soziale Lage des einzelnen hat unter dem Druck der Kriegs- und Nachkriegszeit sich so wesentlich verschoben, daß — wie es das Ergebnis unserer Rundfragen zeigt — die private Liebestätigkeit den neuzeitlichen Anforderungen nicht mehr entspricht. Es gilt nicht nur, die notwendigen Mittel aufzubringen. Wichtiger fast noch ist die Notwendigkeit, die soziale Gesetzgebung genau zu kennen und sie zu verfolgen, mit den zuständigen Körperschaften fortlaufend Fühlung zu erhalten, was alles dem Privatmann, der sich in der Entlassenenfürsorge betätigt, allein schon wegen Zeitmangels so gut wie unmöglich sein dürfte. Darum müssen als die einzig geeigneten Träger der Entlassenenfürsorge der Staat, die Gemeinden und die (amtlichen) Fürsorgeverbände bezeichnet werden. Sie allein haben die erforderlichen Mittel, sie allein verfügen über den Beamtenapparat, der mit den

modernen gesetzlichen Bestimmungen vertraut ist, sie allein haben Einfluß bei den zuständigen Stellen. Man könnte sagen, daß — um auf den § 238 (246) des Strafvollzugsgesetzes zurückzukommen — der Staat bei der nachgewiesenen Unzulänglichkeit der privaten Fürsorge praktisch in den meisten Fällen selbst einzutreten haben wird. Wenn diese Folgerung tatsächlich beabsichtigt ist, könnte füglich noch ein Schritt weiter gegangen und der Staat im Gesetz zum Träger der Fürsorge erklärt werden. Nichts spricht dagegen, ihm die bisherigen privaten Organisationen, deren Wert weiterhin bestehen bleibt, zur Unterstützung beizugeben.

Die zweite wichtige Frage, wie die staatliche Entlassenenfürsorge organisiert werden müßte, und wie die aus ihr entstehenden Kosten zu bestreiten wären, scheint mir Sachsen in fast vorbildlicher Weise gelöst zu haben. Die Einrichtungen, die Sachsen seit 1922 geschaffen hat, haben sich nach den bisherigen Mitteilungen *Starkes* und *Fliegels* durchaus bewährt, und es besteht kein Bedenken, sie auf gesetzlichem Wege auf das ganze Reichsgebiet zu übertragen. Aus allem geht hervor, daß die Entlassenenfürsorge schon im Gefängnis einzusetzen hat. Das setzt voraus, daß sich an den Sitzen etwa aller Staatsanwaltschaften staatlich bestellte Fürsorgebeamte befinden mit guter Fachausbildung und besonderer Erfahrung. Diese staatlichen Fürsorger müssen bereits im Gefängnis mit ihren Schützlingen in ganz nahe Beziehungen treten. Sie müssen die Psyche der Gefangenen genauestens kennen, ihr Leben und die Verhältnisse, aus denen heraus sie kriminell wurden. Auf Grund dieser Kenntnisse und ihrer Beziehungen zu Fürsorgeverbänden, Arbeitsämtern und Arbeitgeberverbänden wird es dann ihre Haupttätigkeit sein, die Entlassung des Gefangenen gut vorzubereiten und ihm einen geeigneten Arbeitsplatz zu verschaffen, so wie es der Strafvollzugsgesetzesentwurf vorsieht. Die Fürsorger werden weiterhin sich zu bemühen haben, die Gesellschaft in Vorträgen und mit anderen Werbemitteln für die Belange der Entlassenenfürsorge zu interessieren und die Tätigkeit in den vorhandenen Fürsorgevereinen zu beleben. Aus ihnen wird der Fürsorger sich Helfer speziell für die erzieherischen Aufgaben an den Entlassenen in späteren Zeiten heranzubilden haben. Die mehr wirtschaftlichen Fragen der Fürsorge, Unterstützung von Familienangehörigen während der Haft, Gewährung von Darlehen zur Begründung eines Geschäfts usw., müßten, um den Staat selbst nicht allzusehr zu belasten, der Erledigung durch die Fürsorgeverbände übergeben werden. Der Staat genügt seiner Pflicht, wenn er die Entlassenenfürsorge organisiert und die Kosten dieser Organisation trägt, während die wirtschaftliche Durchführung der Fürsorge im einzelnen, wenn man die Entlassenenfürsorge mit *Starke* als einen Akt der Wohlfahrtspflege ansieht, den Fürsorgeverbänden als den Haupt-

trägern der öffentlichen Wohlfahrtspflege zuzuweisen ist. Eine solche Regelung würde eine gute Verteilung der dem Staate und den Kommunen aus der Entlassenenfürsorge erwachsenden Pflichten bedeuten. Sie hat in Sachsen bisher nur gute Erfolge gezeitigt. Entsprechende reichsgesetzliche Maßnahmen sind anzustreben. *Starke* empfiehlt auf Grund der in Sachsen gemachten Erfahrungen, dem § 238 (246) des Strafvollzugsgesetzentwurfs folgende Fassung zu geben:

„Der Staat und die Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege haben die Aufgabe, die Fürsorge für Entlassene einzurichten und durchzuführen. Die freien Vereine und Einrichtungen, die sich der Fürsorge für Entlassene widmen und ihr zu dienen geeignet erscheinen, sind zu fördern, zu unterstützen und zur Mitarbeit heranzuziehen.“

Bei einer solchen Formulierung würden zunächst und in erster Linie Staat und Fürsorgeverbände, in zweiter Linie die Gesellschaft Träger der Entlassenenfürsorge sein, und weiterhin würde den erstgenannten Trägern der Fürsorge die Pflicht auferlegt sein, die freie Fürsorge zur Mitarbeit heranzuziehen. Das wird auch künftig, wie bereits angedeutet wurde, weitgehend erwünscht sein. Auch wenn bei einer Regelung, wie sie soeben vorgeschlagen wurde, der Staat und die Fürsorgeverbände einen großen Teil der Entlassenenfürsorge übernehmen, bleibt der privaten Fürsorge ein weites Feld der Betätigung. Sie würde durch die anzustrebende Neuregelung von der Sorge für die Beschaffung der nötigen Mittel künftig befreit sein und könnte um so leichter und freier ihren Aufgaben nachgehen. Jüngst erst sind diese Aufgaben von *Seyfarth* treffend skizziert worden. Die Fürsorgevereine sollen 1. Helfer stellen zu der staatlichen Fürsorge an Gefangenen und Entlassenen, 2. kleine Heime mit Familiencharakter schaffen oder Familien benennen, die Entlassene aufzunehmen bereit sind, 3. die Gesellschaft über den Wert der Entlassenenfürsorge aufklären und sich die Rehabilitation des Entlassenen angelegen sein lassen, damit er nicht wie ein Geächteter in der Freiheit stehe. Das ist ein großes Aufgabenfeld, und *Starke* sagt mit Recht, daß die private Fürsorge bei gewissenhafter Erfüllung dieser mehr auf das sittlich-erzieherische Gebiet beschränkten Aufgaben den öffentlichen Trägern der Entlassenenfürsorge „ihr grundsätzliches Vorrecht nicht zu neiden brauche“.

Mit der Erledigung der hier aufgeführten Pflichten ist jedoch nach meinem Dafürhalten die Aufgabe des Staates noch nicht erschöpft. Es wird nicht immer möglich sein, den Gefangenen sofort nach der Entlassung in einer Arbeitsstelle unterzubringen, und so müssen für die erste Zeit der Freiheit, für die gefährliche Übergangszeit Heime geschaffen werden. Wie wir gesehen haben, gibt es bisher nur eine ungenügende Anzahl von Übergangsheimen, und diese befinden sich zudem meist in privater Hand. Ich halte es für ausgeschlossen, daß bei

der Kostspieligkeit der Einrichtung solcher Heime — wir hörten, daß pro Bett 4000 M. Unkosten zu veranschlagen sind — ein anderer als der Staat diese Übergangsstationen schaffen kann. Es besteht, wie wir gesehen haben, noch keine Einigkeit darüber, ob diese Heime auch andere Hilfsbedürftige aufnehmen, ob sie groß oder klein sein sollen. Das läßt sich jetzt auf Grund der spärlichen Erfahrungen, die uns zu Gebote stehen, noch nicht entscheiden. Mir persönlich scheint die Größe des in Schlesien geschaffenen Paulinenhofes und des in Sachsen errichteten Sachsenhofes die richtige zu sein. Diese landwirtschaftlichen Betriebe berechtigen zudem am ehesten zu der Hoffnung, daß sie bei richtiger Leitung und Lage (unter Umständen in der Nähe abnahmefähiger Städte) sich nach Überwindung der anfänglichen Schwierigkeiten in der umwohnenden Bevölkerung rentabel gestalten; ein wichtiges Moment in der Straftlassenenfürsorge. Besonders auch gärtnerische Betriebe kommen im Hinblick auf Rentabilität in Frage. Um diesen Weg, die Fürsorge weitgehend produktiv zu gestalten, noch weiter zu verfolgen, besitzt gerade der Staat die besten Möglichkeiten. Wir haben in Deutschland noch weite Flächen Ödland. Sie zu erschließen und damit neue Arbeits- und Siedlungsmöglichkeiten zu gewähren, sollte mit in den Aufgabenkreis der produktiven Entlassenenfürsorge gezogen werden. Um ein Beispiel zu nennen, befinden sich allein in der Rhön 4000 ha Ackerland, 10000 ha Wiesen und 6000 ha kümmerlichen Waldes (*Spott*), die anbaufähig werden würden — entsprechende Versuche liegen vor —, wollte man die hierzu notwendigen Weganlagen und sonstige Maßnahmen zur Kultivierung des Landes durchführen. Ähnliches trifft noch auf viele andere jetzt arme und ungenutzte Teile unseres Vaterlandes zu. Der Staat besitzt schließlich, wie mir bekannt ist, in den verschiedensten Teilen des Landes Lehmgruben und Ziegeleien. Aus ihnen mit Hilfe Entlassener die fabrikmäßige Herstellung von Ziegeln und anderen Baumaterialien durchzuführen und so zur Hebung des von vielen Seiten mit Nachdruck immer wieder geforderten Wohnungsbaues beizutragen — selbst eine wichtige soziale Maßnahme bei der Verbrechensprophylaxe! —, scheint mir gleichfalls ein gegebener Weg für die Beschäftigung und Resozialisierung Entlassener.

Der wichtigste Grundsatz für eine gedeihliche Entlassenenfürsorge ist der, dem Entlassenen Arbeit um jeden Preis zu vermitteln. Diese Versuche dürfen nicht planlos unternommen werden. Die sorgfältigste Auswahl bei der Zuweisung von Arbeitssuchenden wurde bereits als das erste Gebot bezeichnet, wenn anders man nicht die gesamte Einrichtung gefährden will. Bayern ist auf dem ganz richtigen Wege, wenn es die Gruppe der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher von den fürsorglichen Maßnahmen, mithin auch von der Arbeitsvermittlung

ausschließt. Ist ein Rechtsbrecher auf Grund seiner bisherigen Lebensführung und auf Grund seiner bisherigen kriminellen Neigungen als ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher erkannt, dann soll er verwahrt werden. Wie diese Verwahrung im einzelnen zu gestalten ist, kann hier nicht erörtert werden. Nur das mag gesagt sein, daß es in Verbindung mit den jetzigen Reformbestrebungen, wie sie im Strafgesetz- und Strafvollzugsgesetzentwurf zum Ausdruck kommen, erwünscht wäre, auch die Verwahrung gesetzlich zu regeln. Bisher sind nur Anregungen aus den interessierten Fachkreisen vorhanden. Der Staat wird nicht umhin können, für die Durchführung der in den Entwürfen vorgesehenen Maßregel der Sicherungsverwahrung nun auch die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, die am besten ein Reichsverwahrungsgesetz regeln würde. Auch die zweite Gruppe der Willenschwachen, wie sie in der Bayerischen Justizministerialentschließung vom 12. VII. 1927 genannt werden, der Rechtsbrecher, die trotz vorhandenen Wunsches allein aus sich zu rechtschaffener Lebensführung nicht fähig sind, zu denen in erster Linie die sog. vermindert Zurechnungsfähigen zu zählen sein werden, wird im allgemeinen von rein fürsorglicher Betreuung auszuschließen sein. Wenn nicht auch bei ihnen in den schwereren Fällen eine Verwahrung am Platze zu sein scheint, wird wohl am ehesten eine ganz energisch durchgeführte Schutzaufsicht durch den staatlichen Fürsorger in Frage kommen. In wirklich gedeihlicher und dankenswerter Weise aber wird die Fürsorgearbeit bei allen den Entlassenen einsetzen können, die weder zu den gewerbmäßigen Verbrechern noch zu den Minderwertigen gehören; bei denjenigen, die, einmal gestrauchelt, nun den festen Willen in die Freiheit mitbringen, nicht wieder zurückzufallen, nicht noch einmal in die Gefängnismauern zurückzukehren. Ihnen, denen die Fürsorge lediglich eine „Hilfe zur Selbsthilfe“, wie man es genannt hat, zu sein braucht, Hindernisse aus dem Wege zu räumen, bei der Rückkehr in die Freiheit ihnen Mittel an die Hand zu geben, in den früheren Beruf zurückzukehren oder einen neuen in der Anstalt erlernten Beruf zu ergreifen, muß das vornehmste Ziel aller Entlassenenfürsorge sein. Bei solch weiser Beschränkung wird nach Durchführung der angeregten Verbesserungen die prophylaktische Aufgabe der Entlassenenfürsorge bei der Bekämpfung des Verbrechens auf einen Boden gestellt sein, der besser als bisher dem großen Ziele zustrebt, „den allgemeinen Rechtsfrieden zu sichern und zu festigen“ (*Aschaffenburg*).

Literaturverzeichnis.

- ¹ *Aschaffenburg, G.*, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1923.
 — ² *Aschrott, P. F.*, und *Ed. Kohlrausch*, Reform des Strafrechts. Berlin und Leipzig 1926. — ³ *Baer, A.*, Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung.

Leipzig 1893. — ⁴ *Baer, A.*, Die Hygiene des Gefängniswesens. Jena 1897. — ⁵ Bericht über die Jahresversammlung des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge zu Augsburg am 31. V. 1927 (*Braune, Herwart Fischer, Fliegel, Muntau* u. a.). Monatsbl. d. Reichsverbandes, 2. Jahrg., H. 8/9. 1927. — ⁶ *Ebeling, C.*, Die Organisation des Fürsorgewesens der Hamburgischen Gefangenenanstalten. Blätter f. Gefängnisk. 57, H. 1, S. 76. 1926. — ⁷ *Fliegel*, Die Straftlassenenpflege in Sachsen. 2. Handbuch des Sächsischen Schutzvereins. Dresden 1926. — ⁸ *Foltin, E.*, Bedeutung und Anwendungsgebiet der Schutzaufsicht gegenüber Erwachsenen. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform 18. Jahrg., H. 6, S. 289. 1927. — ⁹ *Frede, Lothar*, und *Max Grünhut*, Reform des Strafvollzugs. Berlin und Leipzig 1927. — ¹⁰ *Frede, L.*, Die vom Reichsrat am Entwurf des Strafvollzugsgesetzes vorgenommenen Änderungen. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. 48, H. 4, S. 305. 1927. — ¹¹ *Freudenthal, B.*, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. 46, 405. — ¹² *Fuchs, A.*, Die Gefangenen-schutztätigkeit und die Verbrechensprophylaxe. Berlin 1898. — ¹³ *Göring, M. H.*, Kritik an den Entwürfen zu einem Bewahrungsgesetz. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform 18. Jahrg., H. 1, S. 33. 1927. — ¹⁴ *Hartz, F.*, Wesen und Zweckbeziehung der Strafe. Münster 1914. — ¹⁵ *Heindl, R.*, Der Berufsverbrecher. Berlin 1927. — ¹⁶ *Hippel*, Bettel, Landstreicherei, Arbeitsscheu und Arbeitshaus im Vorentwurf. Monatsschr. f. Kriminalpsych. u. Strafrechtsreform. 7. Jahrg., S. 449. — ¹⁷ *Holtendorff* und *Jagemann*, Handbuch der Gefängniswissenschaft. Hamburg 1888. — ¹⁸ *Kriegsmann*, Einführung in die Gefängniskunde. Heidelberg 1912. — ¹⁹ *Krohne*, Lehrbuch der Gefängniskunde. Stuttgart 1889. — ²⁰ *Langerhans*, Schutzvereinliche Fürsorge zugunsten hilfsbedürftiger Familien von Gefangenen. Blätter f. Gefängnisk. 42, 62. 1908. — ²¹ *Leppmann, Fr.*, Der Gefängnisarzt. Berlin 1909. — ²² *Lilienthal, K. v.*, Strafen und sichernde Maßnahmen in der Reichstagsvorlage. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. 48, H. 4, S. 300. 1927. — ²³ *Michal*, Die bayerische Hauptobsorgestelle für Gefangene in Nürnberg. Blätter f. Gefängnisk. 45, 75. 1911. — ²⁴ *Rixen, Peter*, Die gemeingefährlichen Geisteskranken im Strafrecht, im Strafvollzuge und in der Irrenpflege. Berlin 1921. — ²⁵ *Scharlach*, Mitteilungen über die bisherige Tätigkeit des Deutschen Hilfsvereins. Blätter f. Gefängnisk. 42, 52. 1908. — ²⁶ *Seyfarth, H.*, Die Unterbringung Jugendlicher im seemännischen Beruf. Blätter f. Gefängnisk. 42, 35. 1908. — ²⁷ *Seyfarth, H.*, Neue Aufgaben der freien Liebestätigkeit für entlassene Gefangene. Monatsbl. d. Reichsverbandes 2. Jahrg., H. 11/12, S. 183. 1927. — ²⁸ *Sommer, M.*, Die Fürsorge im Strafrecht. Berlin 1925. — ²⁹ *Spott*, Wirtschaftliche Hebung der Rhön. Würzb. Generalanzeiger, Ausgabe vom 6. IV. 1927. — ³⁰ *Starke*, Amtliche Fürsorge für Gefangene und Entlassene in Sachsen. Dtsch. Zeitschr. f. Wohlfahrtspflege, 2. Jahrg., H. 4, S. 178. 1926. — ³¹ *Valentini, H. v.*, Das Verbrechen im Preußischen Staate nebst Vorschlägen zu seiner Bekämpfung. Leipzig 1869. — ³² *Wiesen, P. W.*, Katholische Gefangenenfürsorge. Katholische Korrespondenz 1923, Nr. 204.